

Der Weg zur Stiftung

Ein Leitfaden durch das Gründungsverfahren





Erarbeitet durch

Bezirksregierung Köln Dezernat 21 - Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Stiftungsaufsicht, Enteignung Annette Enzmann Günter Bernsdorf Gaby Kostasch

Herausgeber

Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln Telefon 0221/147-0 Fax 0221/147-3185 poststelle@brk.nrw.de www.brk.nrw.de

Stand: 9/2012

Sind Sie daran interessiert, mehr über die Arbeit der Bezirksregierung Köln zu erfahren? Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu - rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine eMail:

Öffentlichkeitsarbeit Telefon 0221/147-4362 oeffentlichkeitsarbeit@brk.nrw.de

Pressestelle Telefon 0221/147-2147 pressestelle@brk.nrw.de



Vorwort

Mehr als 1.000 - Das ist die Zahl rechtlich selbstständiger Stiftungen, die wir in unserem Bezirk erreicht haben. Stiften ist weiterhin populär, nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. Beispielhaft sei hier die Initiative von US-Milliardären genannt, die einen Großteil ihres Vermögens stiften wollen.

Man muss nicht Milliardär sein, um eine Stiftung zu gründen. Ein Stiftungskapital von mindestens 50.000 € kann je nach Stiftungszweck schon genügen. Viele Stifterinnen und Stifter setzen zudem nicht nur ihr Vermögen für gemeinnützige Ziele ein, sondern werden mit Know-how, Engagement, Ideen und Erfahrung sowie Tatkraft und Ausdauer selbst in ihrer Stiftung tätig.

Die StifterStudie der Bertelsmann Stiftung hat ergeben, dass Stifterinnen und Stifter vor allem folgende Motive haben:

- den Wunsch, etwas zu bewegen und der Gesellschaft etwas zurückzugeben
- ihr Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitmenschen
- die Bekämpfung eines konkreten Problems, oft aus eigener Erfahrung heraus
- die langfristige Unterstützung einer bestimmten Einrichtung
- ihr Mitleid mit Notleidenden

Aber auch die Wahrung des Andenkens an nahe stehende Personen oder der legitime Wunsch, der Nachwelt etwas Bleibendes zu hinterlassen und sich selbst und dem eigenen Lebenswerk dadurch ein Denkmal zu setzen, spielen eine Rolle. Stiftungen sind mittlerweile unverzichtbar, um gemeinnützige Projekte z. B. im Sozial-, Kultur- oder Umweltbereich durchzuführen oder finanziell zu unterstützen. Gerade in Zeiten knapper öffentlicher Kassen eröffnet das private Engagement für die Zukunft neue Perspektiven. Stifterinnen und Stifter haben die Möglichkeit, gezielt die gesellschaftlichen Ziele zu fördern, die ihnen ganz persönlich am Herzen liegen. Der vorliegende Leitfaden mit Auszügen aus den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, Mustersatzungen und vielen nützlichen Hinweisen aus der Beratungspraxis soll allen, die eine rechtsfähige Stiftung gründen wollen, einen Einstieg ermöglichen. Zögern Sie bitte nicht, darüber hinaus die kompetente und individuelle Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Stiftungsdezernates in Anspruch zu nehmen, die Sie in allen Phasen der Gründung einer Stiftung begleiten werden.

Regierungspräsidentin

Inhaltsverzeichnis

	essum	
Allge	emeine Grundlagen	7
1.	Rechtliche Grundlagen	7
	Definition der Stiftung	
	Das Stiftungsgesetz NRW	7
2.	Historische Entwicklung	8
3.	Warum stiften? Motive	9
4.	Erscheinungsformen – Stiftungsarten im Überblick	.10
	privatrechtlich – öffentlichrechtlich	.10
	selbständig – unselbständig	.10
	gemeinnützig – privatnützig	
	Stiftung unter Lebenden – von Todes wegen	. 10
	kirchliche Stiftung	
	Bürgerstiftung	
5.	Steuerliche Aspekte	
	Steuervorteile für gemeinnützige Stiftungen	
	Voraussetzung für Steuervergünstigungen	
	Steuervorteile für Stifter und Spender	
6.	Alternativen zur Rechtsform Stiftung	
	Zustiftung oder Spende	
	Die unselbständige Stiftung	
	Der gemeinnützige Verein	
Von	der Stiftungsidee zur Anerkennung	.16
1.	Ihre Stiftung - Vorüberlegungen und Entscheidungen	. 16
	Zu welchem Zweck gründen Sie eine Stiftung?	. 16
	Welches Vermögen wollen Sie der Stiftung zur Verfügung stellen?	
	Wer soll in der Stiftung das Sagen haben? – Entscheidung und Kontrolle	
2.	Inhaltliche Regelungen: Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung	
	Name der Stiftung	
	Sitz der Stiftung	
	Stiftungszweck	
	Stiftungsvermögen	
	Verwendung der Erträge und Zuwendungen	
	Stiftungsorganisation	
	Satzungsänderungen	
3.	Ablauf des Verfahrens	
	Zuständige Behörde	
	Beratung	
	Beteiligung anderer Behörden	
	Antrag und Unterlagen	
	Anerkennung	
	Veröffentlichung	
	ungsaufsicht	
1.	Funktion und rechtliche Grundlagen	
	Aufgabe und Grenzen	
	Zuständigkeit	
_	Sonderregelungen	
2.	Aufsichtsinstrumente	
	Genehmigung von Satzungsänderungen	
	Überprüfung der Jahresrechnungen	
	Genehmigungsvorbehalte	
	Informationsrechte	
_	Anordnungsmöglichkeiten	
3.	Information über Stiftungen	
	Öffentliches Stiftungsverzeichnis	
	Informationsfreiheitsgesetz NRW	. 35

Anhang	36
Anhang Mustersammlung	36
Muster eines Stiftungsgeschäfts	36
2. Muster eines Stiftungsgeschäft von Todes wegen	38
3. Muster einer Stiftungssatzung für die Errichtung steuerbegünstigter Stiftungen	40
3.1 Vorstand und Kuratorium als Organe der Stiftung	
3.2 Vorstand als einziges Stiftungsorgan	
4. Muster eines Stiftungsgeschäfts zur Errichtung einer Bürgerstiftung	56
5. Muster einer Verpflichtungserklärung	
6. Muster einer Stiftungssatzung einer Bürgerstiftung	
7. Muster einer Jahresrechnung	
Gesetzliche Grundlagen	
1. Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15.02.2005	72
2. Bürgerliches Gesetzbuch (Auszug)	78
3. Abgabenordnung (Auszug)	83
4. Anlage 1 (zu § 60 AO) Mustersatzung	92
5. Einkommensteuergesetz (Auszug)	
Kontaktpersonen bei der Bezirksregierung Köln Köntaktpersonen bei der Bezirksregierung Köln	97
Weitere Behörden	97
Adressen und Links zum Thema Stiftungen	99
Stifterberatung	99
Bürgerstiftungen	100
Übersichten über Stiftungen	101
Weitere Informationen	

Allgemeine Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Definition der Stiftung

Eine rechtsfähige Stiftung ist eine juristische Person bürgerlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihre rechtliche Grundlage hat sie in §§ 80 ff. BGB sowie in den Stiftungsgesetzen der Länder. Eine verbindliche Definition der Stiftung findet sich in diesen Vorschriften allerdings nicht. Nach allgemeingültiger Auffassung ist eine Stiftung dadurch gekennzeichnet, dass sie aus den Erträgen eines vom Stifter auf Dauer zur Verfügung gestellten Vermögens ausschließlich bestimmte, vom Willen des Stifters vorgegebene Zwecke zu erfüllen hat. Seinen Willen bekundet der Stifter förmlich in einem Stiftungsgeschäft, in welchem er auch die zweckentsprechende Organisation der Stiftung bestimmt.

Das Stiftungsgesetz NRW

Nach der Änderung der bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage für selbständige Stiftungen im BGB vom Juli 2002 wurden nach und nach die Stiftungsgesetze aller Länder novelliert. Am 26.02.2005 ist das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 in Kraft getreten, das zuletzt durch Gesetz vom 09.02.2010 geändert worden ist (s. Anhang).

Die Zielsetzung der Novellierung des Stiftungsrechts – nicht nur in Nordrhein-Westfalen - war im Wesentlichen die Stärkung der individuellen Stifterfreiheit und der Eigenverantwortung von Stiftungen mit der Absicht, Stiftern und Stiftungen das Handeln zu erleichtern und zugleich zum Bürokratieabbau beizutragen.

Bei der Errichtung einer Stiftung und Erstellung der Satzung bietet das neue Stiftungsgesetz jetzt weitgehende Gestaltungsspielräume; Stifterinnen und Stifter können und sollen eigenverantwortlich das künftige Geschehen ihrer Stiftung bestimmen.

Einen vollständigen Verzicht auf staatliche Aufsicht gibt es in keinem Bundesland. Aufsicht bedeutet nicht nur Kontrolle, sondern auch Schutz; und dieser Schutz durch die Stiftungsbehörde soll den Stiftungen nicht vollständig entzogen werden – auch, um die hohe Akzeptanz der Rechtsform "selbständige Stiftung" mit einem staatlichen Gütesiegel für Seriosität und wirtschaftliche Solidität zu erhalten.

Erreicht worden ist aber eine rigorose Reduzierung der Aufsicht, z.B. durch weitgehenden Wegfall der Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte. Stiftungen müssen sich nicht mehr wegen kleinster Vorhaben und Maßnahmen an Behörden wenden und auf deren Entscheidungen warten, Behörden werden von diesen Aufgaben entlastet. Das bedeutet andererseits natürlich, dass Stiftungsorgane in noch höherem Maße als früher verantwortlich sind für die Folgen ihres Handelns; ihre Entscheidungen werden nicht mehr durch die Stiftungsbehörde abgesegnet (und mitverantwortet).

Geblieben ist die Pflicht, der Stiftungsbehörde jährlich Bericht zu erstatten und die Jahresabrechnung vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann die Entscheidungen und Maßnahmen der Stiftungsorgane dann ggfs. im Nachhinein beanstanden.

Endlich sollte die Modernisierung des Stiftungsrechts generell zur Förderung von Stiftungsgründungen führen, durch Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, aber auch dadurch, dass die Rechtsform durch mehr Entscheidungsfreiheiten für die Stifter und mehr Flexibilität attraktiver würde.

Die Evaluation des Stiftungsgesetzes im Jahr 2009 hat ergeben, dass sich die deutliche Reduzierung der staatlichen Stiftungsaufsicht mit einem weitgehenden Verzicht auf die bisherigen Mitwirkungspflichten der Stiftungen bewährt hat. Durch Gesetz vom 09.02.2010 sind daher nur kleinere Änderungen und Klarstellungen erfolgt, die am 23.02.2010 in Kraft getreten sind.

2. Historische Entwicklung

Das Stiftungswesen hat in Deutschland eine lange Geschichte; die älteste Stiftung in Nordrhein-Westfalen wurde um das Jahr 900 gegründet. Seinerzeit existierten keine oder nur mangelhafte staatliche Regelungen für die Versorgung von Armen, Kranken, Alten und Hinterbliebenen. Dafür gab es das christliche Postulat der Barmherzigkeit und ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein betuchter Bürgerinnen und Bürger. So bestanden im Mittelalter nur kirchliche Stiftungen, ab dem 13. Jahrhundert entstanden auch weltliche Stiftungen. Diese waren wie die kirchlichen zunächst vornehmlich mildtätigen Zwecken (Armen-, Kranken- und Altenhilfe) gewidmet.

Später setzten sich daneben auch weltliche Stiftungszwecke durch: Familienstiftungen zur Unterstützung eigener Familienangehöriger oder betriebliche Unterstützungskassen. Nach einem Stiftungsboom im 19. Jahrhundert – zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden in Deutschland über 100.000 Stiftungen gezählt – ging im Zuge von Weltkriegen und Inflationen Zahl und Bedeutung der Stiftungen zurück. Bei der rasant steigenden Anzahl von Neugründungen seit dem Zweiten Weltkrieg ist eine zunehmende Tendenz in den Bereichen Kunst und Kultur, Natur- und Umweltschutz sowie Wissenschaft und Forschung zu verzeichnen.

Stiftungen sind, obgleich viele keine voll- oder teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter haben, aufgrund ihres hohen finanziellen Beitrages für den gemeinnützigen Bereich (sog. Non Profit Sector), auch ein zunehmender Faktor für den Arbeitsmarkt geworden, indem sie durch ihre Förderzuwendungen die Beschäftigung bei den Partnern in ihrem Tätigkeitsfeld sichern.

Die Aufbruchstimmung seit Beginn des 21. Jahrhunderts hält nach einer Mitteilung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen an. In den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurden in Deutschland durchschnittlich 150 Stiftungen jährlich gegründet. Im Jahr 2011 wurden 817 neue Stiftungen gegründet, in den Jahren 2000–2011 insgesamt über 10.400. Damit gab es Ende 2011 in Deutschland fast 19.000 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts.

Heute gibt es in Nordrhein-Westfalen mehr als 3600 selbständige Stiftungen, allein in den letzten sechs Jahren wurden über 1000 Stiftungen neu gegründet. Im Regierungsbezirk Köln haben über 1000 Stiftungen ihren Sitz. Hierbei handelt es sich zu 96% um (steuerbegünstigte) gemeinnützige Stiftungen zur Verwirklichung der klassischen Stiftungszwecke, davon 109 kirchliche Stiftungen. Und Jahr für Jahr kommen zwischen 50 und 70 neu anerkannte Stiftungen dazu.

3. Warum stiften? Motive

Ein wichtiges Hauptmotiv dürfte das Bestreben sein, Steuern zu sparen. In der Tat winken dem Stifter einer gemeinnützigen Stiftung erhebliche Steuervorteile (s. S. 13). Gerade heutzutage, wo die Steuerbelastung von den meisten Bürgern als "zu hoch" empfunden wird, macht dies ein Modell, das legale Steuervermeidung auch noch mit gesellschaftlicher Anerkennung verbindet, besonders attraktiv.

Dies dürfte auch der Grund dafür sein, dass die in den letzten 25 Jahren genehmigten Stiftungen fast ausschließlich steuerbegünstigte gemeinnützige Stiftungen sind. Noch immer ist der größte Anteil der gemeinnützigen Stiftungen (35 %) sozialen Zwecken gewidmet, gefolgt von Erziehung und Bildung (16 %), Kunst und Kultur (15 %) und Wissenschaft und Forschung (13 %). Mit geringeren Anteilen vertreten sind Stiftungen zugunsten von Heimatpflege und Brauchtum, Völkerverständigung und Entwicklungshilfe sowie Umweltschutz.

Keine Überraschung war daher der starke Anstieg der Neugründungen nach Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen im Jahre 2000: die Zahl der Anerkennungen stieg im Regierungsbezirk Köln mit durchschnittlich 50 – 70 pro Jahr auf über das Doppelte und hält auf diesem hohen Niveau an. Schaut man sich jedoch die Höhe der gestifteten Vermögen an, die bei vielen Stiftungen um ein Vielfaches über den steuerlich maximal absetzbaren Beträgen liegt, wird deutlich, dass die Gleichung Stifter = Steuersparer zu simpel ist.

Die gesellschaftliche Anerkennung schon zu Lebzeiten, aber auch über den Tod hinaus, war immer schon und ist immer noch eine ganz wichtige Motivation für eine Stiftung. Der Name der Stifterin oder des Stifters ist auf Dauer mit der Stiftung und deren Tätigkeit verbunden und kann so über Jahrhunderte hinaus erhalten bleiben.

Heute trifft zudem ständig wachsender privater Wohlstand mit dem althergebrachten Motiv zusammen, Gutes für andere Menschen zu tun. Hier bietet die Stiftung die ideale Rechtsform. Bürger, die sich nicht aufs Steuerzahlen beschränken und dem anonymen Staat die gesamte Daseinsvorsorge überlassen wollen, können ihre eigenen Vorstellungen davon verwirklichen, wie sie in der heutigen Gesellschaftswirklichkeit Verantwortung für das Gemeinwohl übernehmen.

4. Erscheinungsformen - Stiftungsarten im Überblick

privatrechtlich - öffentlichrechtlich

Die selbständige Stiftung des privaten Rechts i.S. des § 80 BGB wird durch staatliche Anerkennung eine rechtsfähige juristische Person und unterliegt der staatlichen Aufsicht.

Öffentlich-rechtliche Stiftungen dürfen in Nordrhein-Westfalen gemäß §§ 18, 21 Landesorganisationsgesetz (LOG) nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden. Diese Stiftungen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, denen die innere wie äußere Autonomie der privatrechtlichen Stiftung fehlt, da sie von laufenden Zuwendungen der öffentlichen Haushalte abhängig sind.

Nicht zu verwechseln hiermit ist der gelegentlich verwendete Begriff der "öffentlichen Stiftung". Dieser bezieht sich auf den Zweck der Stiftung, nicht auf die Rechtsform. Stiftungen im kommunalen Bereich werden gelegentlich so genannt, wenn sie Zwecken dienen sollen, die aus den öffentlichen Aufgaben einer Kommune abgeleitet sind.

selbständig – unselbständig

Von den selbständigen sind die unselbständigen Stiftungen (auch: Treuhandstiftung) zu unterscheiden. Hierbei handelt es sich um Vermögenswerte (Geld- oder Sachvermögen), die der Stifter einer anderen (meist juristischen) Person zur treuhänderischen Verwaltung überlässt. Der Treuhänder muss das Stiftungskapital als Sondervermögen führen und seine Substanz erhalten, die Erträge muss er für die vom Stifter bestimmten Zwecke verwenden. Unselbständige Stiftungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und brauchen nicht staatlich anerkannt zu werden, auch unterliegen sie keiner staatlichen Aufsicht. Steuerrechtlich werden sie genau so behandelt wie selbständige Stiftungen.

gemeinnützig – privatnützig

Dieses - steuerlich relevante - Unterscheidungsmerkmal bezieht sich darauf, ob eine Stiftung privatnützige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt. Die Gemeinnützigkeit wird nicht von der Stiftungsbehörde, sondern von der Oberfinanzdirektion festgestellt.

Auch Stiftungen mit ausschließlich privatnützigen Zwecken werden als rechtsfähig anerkannt. Sie genießen jedoch keine steuerlichen Vergünstigungen. Der häufigste Fall ist die Familienstiftung. Ihr Zweck ist es, das Familienvermögen auf unbegrenzte Zeit zu erhalten und aus den Erträgen die Familienmitglieder und Nachkommen zu versorgen. Oft wird die Versorgung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, z.B. Familienstand, Konfession, Ausbildung und/oder Berufswahl.

Stiftung unter Lebenden – von Todes wegen

Eine Stiftung kann nicht nur zu Lebzeiten des Stifters ("unter Lebenden"), sondern auch von Todes wegen errichtet werden (§ 83 BGB). In diesem Fall verfügt der Stifter oder die Stifterin die Errichtung der Stiftung testamentarisch, wobei die Stiftung sowohl Erbin als auch Vermächtnisnehmerin sein kann. Gewählt wird diese Form, wenn der Stifter sich zu Lebzeiten nicht endgültig von seinem Vermögen trennen will. Im Testament und in der Stiftungssatzung, die er schon zu Lebzeiten mit der Stiftungsbehörde abstimmen kann, vermögen Stifter ihren Stifterwillen in gleicher Weise wie bei einer Stiftung unter Lebenden festzulegen Das Anerkennungsverfahren wird vom Testamentsvollstrecker durchgeführt oder vom Nachlassgericht veranlasst.

kirchliche Stiftung

Kirchliche Stiftungen gemäß § 13 StiftG NRW sind selbständige Stiftungen, die entweder von einer Kirche oder einer kirchlichen Institution errichtet wurden oder die nach dem Willen des (privaten) Stifters überwiegend kirchlichen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen. Auch kirchliche Stiftungen werden staatlich anerkannt, die Anerkennung darf allerdings nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde erfolgen. Dieser obliegt auch die Stiftungsaufsicht. Satzungsänderungen gemäß § 5 Abs. 2 StiftG NRW, Zusammenschluss oder Auflösung einer kirchlichen Stiftung bedürfen aber gleichwohl der staatlichen Genehmigung, über andere Satzungsänderungen ist die staatliche Stiftungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 StiftG NRW innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

Bürgerstiftung

Dies sind selbständige Stiftungen, die von einer Vielzahl von Bürgern errichtet werden, wobei das Stiftungskapital häufig über viele Jahre kontinuierlich aufgebaut wird. Sie haben immer eine örtliche oder regionale Ausrichtung und einen sehr breit angelegten Stiftungszweck. Die interne Organisation ist geprägt von einem hohen Maß an Partizipation und Transparenz. Das Besondere der Bürgerstiftung ist, dass das ehrenamtliche Engagement der stiftenden Bürger für die Mitarbeit in den Organen und an den Projekten der Stiftung genutzt wird, was vor allem in den Aufbaujahren die mangelnde Kapitalausstattung wettmachen kann.

Der Begriff "Bürgerstiftung" ist in den Stiftungsgesetzen nicht erwähnt; es gibt auch keinen Namensschutz für eine bestimmte Form. Infolgedessen kommen in der Stiftungslandschaft "Bürgerstiftungen" in den unterschiedlichsten Ausformungen vor; sei es, dass statt vieler Bürger ein einzelnes Unternehmen als Stifter auftritt, sei es, dass kommunale Gremien eine dominierende Rolle in den Stiftungsorganen spielen. Der Arbeitskreis Bürgerstiftungen im Bundesverband Deutscher Stiftungen bemüht sich um eine einheitliche Definition der "echten" Bürgerstiftung. Er hat "10 Merkmale einer Bürgerstiftung" entwickelt und verleiht ein Gütesiegel an Stiftungen, die diesen Merkmalen entsprechen. (Weitere Informationen hierzu bei der Initiative Bürgerstiftungen)

5. Steuerliche Aspekte

Steuervorteile für gemeinnützige Stiftungen

Grundsätzlich ist eine Stiftung wie jede andere juristische Person steuerpflichtig. Sie unterliegt unbeschränkt der Körperschaftsteuerpflicht, im Gegensatz zu anderen juristischen Personen auch der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Stiftungen sind jedoch gemäß § 51 Abgabenordnung (AO) steuerbegünstigt, wenn sie nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Man kann sagen, dass sie dann fast vollständig steuerbefreit sind.

Gemeinnützige Stiftungen sind von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Umsatzsteuer und der Kapitalertragsteuer befreit, außerdem von der Grundsteuer und - allerdings nur, wenn es sich um Schenkungen oder Zuwendungen aus Erbschaften handelt - von der Grunderwerbsteuer. Hat eine Stiftung Einkünfte aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, der über die reine Vermögensverwaltung hinausgeht, muss sie die Erträge versteuern, jedoch erst bei Überschreiten bestimmter Freibeträge.

Voraussetzung für Steuervergünstigungen

Eine Stiftung verfolgt **gemeinnützige Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern; dies ist nicht gegeben, wenn der Personenkreis, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, z.B. Zugehörigkeit zu einer Familie oder Belegschaft. Die verschiedenen Förderzwecke (von denen eine Stiftung auch mehrere nebeneinander verfolgen kann) sind in § 52 AO (s. Anhang) aufgeführt.

Eine Stiftung verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, hilflose Personen selbstlos zu unterstützen. Das sind Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind oder solche, die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind (Einzelheiten s. § 53 AO).

Eine Stiftung verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern, z.B. durch Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern, Ausbildung von Geistlichen etc. (§ 54 AO).

Voraussetzung für die Steuervergünstigung ist, dass die Stiftung die steuerbegünstigten Zwecke ausschließlich, unmittelbar (d.h. selbst oder durch Hilfspersonen) und selbstlos verfolgt (§§ 55 - 57 AO). Die Erträge der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dies muss grundsätzlich zeitnah erfolgen, d.h. bis zum Ablauf des auf den Zufluss folgenden Jahres. Die Mittel dürfen aber unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen oder freien Rücklage zugeführt werden. Außerdem kann die Satzung vorsehen, dass die Stiftung bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden darf, die Stifter und deren nächste Angehörige in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Satzung die gemeinnützige Zweckbestimmung der Stiftung und deren Verwirklichung genau bestimmt (s. §§ 59 - 61 AO).

Natürlich muss auch die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein (§ 63 AO). Die Stiftung hat den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen ihrer Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die Überprüfung erfolgt durch das örtliche Finanzamt. Wenn die Mittel für satzungsfremde Zwecke verwendet oder die festgelegten Satzungszwecke nicht verfolgt werden, kann dies zum (rückwirkenden!) Entzug der Gemeinnützigkeit führen.

Steuervorteile für Stifter und Spender

Aufwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer steuermindernd abgesetzt werden (s. § 10b EStG). Zuwendungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke (s. §§ 52 bis 54 AO) können bis zur Höhe von 20 Prozent der Einkünfte des Spenders als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform der Organisation, welche die Zuwendungen erhält.

Außerdem können Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung auf Antrag im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Zeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR zusätzlich vom Stifter oder von Zustiftern steuerlich geltend gemacht werden (s. § 10b Abs. 1a EStG).

Steuerlich interessant ist das Stiften auch für Erben: Wer innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall einen Teil des Erbes einer gemeinnützigen Stiftung (als Zustiftung oder Spende) zuwendet, muss hierfür (ggfs. rückwirkend) keine Erbschaftsteuer zahlen.

6. Alternativen zur Rechtsform Stiftung

Nicht für jede Idee, für jedes Vermögen, für jede Persönlichkeit ist eine selbständige Stiftung die ideale Rechtsform. Sie sollten deshalb auch die Alternativen prüfen.

Zustiftung oder Spende

Wenn Ihr Vermögen bei realistischer Betrachtung nicht ausreicht, um eine arbeitsfähige Stiftung zu gründen, oder Sie sich nicht in die Arbeit einer eigenen Stiftung einbringen können oder wollen, könnten Sie bestehende Stiftungen durch Zustiftungen oder Spenden unterstützen.

Eine Zustiftung bedeutet, dass das Stiftungsvermögen um den von Ihnen zugeführten Betrag dauerhaft erhöht wird. Das heißt, dass auch dieses Kapital ungeschmälert erhalten werden muss. Die Stiftung verfügt dann nachhaltig über höhere Erträge, die sie zur Erfüllung ihrer Zwecke verwenden kann. Da sich für die Verwaltung und Organisation der bereits bestehenden Stiftung kein erhöhter Aufwand ergibt, kann eine Zustiftung eine besonders effektive Form des Engagements sein. Grundsätzlich gibt es keinen Mindestbetrag für eine Zustiftung; manche Stiftungen nehmen sie allerdings nur ab einer bestimmten Höhe an.

Spenden an eine bestehende gemeinnützige Organisation sind demgegenüber zur kurzfristigen Verwendung bestimmt und müssen von dieser in voller Höhe zeitnah für den Stiftungszweck verausgabt werden. Die nachhaltige Wirkung dieser Zuwendung ist daher nicht gegeben – die Unterstützung der laufenden Arbeit einer Organisation kann aber gerade im Aufbaustadium mindestens ebenso wertvoll sein!

Die unselbständige Stiftung

Die Errichtung einer unselbständigen Stiftung kommt vor allem bei kleineren Vermögen in Betracht, oder wenn Sie den Aufwand des staatlichen Anerkennungsverfahrens für eine selbständige Stiftung vermeiden wollen. Auch Organisation und Verwaltung einer unselbständigen Stiftung sind bei weitem weniger aufwendig. In der steuerlichen Behandlung gibt es keine Unterschiede, auch hier kann beim Finanzamt die Gemeinnützigkeit beantragt werden.

Die unselbständige Stiftung ist keine eigene juristische Person, d.h. das Stiftungsvermögen kann auch nicht auf sie übertragen werden. Sie entsteht vielmehr durch einen Treuhandvertrag (der auch die Stiftungssatzung enthält), der zwischen Stifter und Treuhänder geschlossen wird. Daher wird die unselbständige Stiftung auch treuhänderische Stiftung oder Treuhandstiftung genannt.

Das Vermögen geht in das Eigentum des empfangenden Treuhänders (natürliche Person oder Körperschaft) über und ist als Sondervermögen von dessen sonstigem Vermögen getrennt zu halten. Der Stifter bestimmt bei dieser Stiftungsform die Zwecke und die Verwendung der Vermögenserträge genauso wie bei einer selbständigen Stiftung. Hingegen bedarf die unselbständige Stiftung keiner eigenen Organisation, sondern kann allein vom Treuhänder so wie vom Stifter vorgegeben verwaltet werden. Bei einem Verzicht auf Stiftungsorgane ist die Verwaltung einer unselbständigen Stiftung besonders kostengünstig. Hinzu kommt, dass sie keiner staatlichen Genehmigung bedarf und grundsätzlich keiner staatlichen Aufsicht unterliegt, so dass auch hierfür der Verwaltungsaufwand entfällt

Viele Kommunen verwalten unselbständige Stiftungen mit Zwecken, die regional auf ihren Zuständigkeitsbereich beschränkt sind. Banken oder große professionelle Stiftungsverwaltungen bieten sich als Treuhänder an; deren professioneller Service hat allerdings auch seinen Preis. Als Treuhänder einer unselbständigen Stiftung kann aber auch unmittelbar der Träger einer Einrichtung bestimmt werden, die Sie mit der Stiftung fördern möchten (z.B. ein Museum, eine Jugendeinrichtung, eine Universität). Außerdem gibt es viele gemeinnützige Organisationen (Stiftungen oder Vereine), die mit Hilfe des Treuhandangebotes ihre Projekte fördern wollen.

Der gemeinnützige Verein

Als Alternative zur Gründung einer selbständigen Stiftung kommt schließlich die Gründung eines gemeinnützigen Vereins in Frage. Der Hauptunterschied zur Stiftung besteht darin, dass der Verein Mitglieder hat, die sich mit ihrer Arbeit für die Vereinsziele einbringen und die an der Führung und Entwicklung des Vereins beteiligt sind; die Besetzung der Organe, die Änderung der Vereinszwecke oder die Auflösung des Vereins erfolgen aufgrund demokratischer Entscheidungen der Mitglieder. Bei entsprechendem Engagement der Mitglieder kann auch ein Verein viel für seine Ziele bewirken. Generell fehlt aber die Vorstellung von "Ewigkeit", die dem Stiftungsgedanken zugrunde liegt, als bestimmendes Element. So unterliegen Vereine auch keiner staat-

lichen Aufsicht, welche bei Stiftungen die dauerhafte Verfolgung der einmal gewählten Ziele im Sinne des Stifterwillens gewährleistet.

Da ein Verein seine Ziele nicht in erster Linie durch Kapitalerträge, sondern durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert, ist zur Gründung eines Vereins auch kein Anfangsvermögen erforderlich. Die Rechtsform des Vereins ist daher gegenüber einer Stiftung vorzuziehen, wenn Bürger nicht eigenes Vermögen in größerem Umfang einbringen, sondern als Vereinsmitglieder regelmäßig kleinere Mitgliedsbeiträge zahlen wollen. Diese Mitgliedsbeiträge kommen – wie Spenden bei einer Stiftung - dann unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck zugute.

Die Vereinsform wird zudem gelegentlich zur Vorbereitung einer späteren Stiftungsgründung gewählt, wenn das notwendige Mindestvermögen noch nicht aufgebracht ist. Dies ist auch dann anzuraten, wenn noch nicht feststeht, ob ausreichend Zustiftungen für eine sinnvolle Stiftungsarbeit eingeworben werden können. (Sollte dies nicht gelingen, kann eine Stiftung – im Gegensatz zum Verein – nicht wieder aufgelöst, das übertragene Stiftungskapital nicht wieder an die Stifter zurückgegeben werden; es würde, da es auch für die Stiftungszwecke nicht unmittelbar ausgegeben werden darf, auf Dauer als "totes" Kapital liegen bleiben!) Eine spätere Umwandlung eines Vereins in eine gemeinnützige Stiftung ist jederzeit möglich.

Zur Gründung eines Vereins sind mindestens 7 Mitgliedern erforderlich. Der Verein bedarf keiner staatlichen Genehmigung. Er wird beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen und erlangt dadurch seine Rechtsfähigkeit.

Von der Stiftungsidee zur Anerkennung

1. Ihre Stiftung - Vorüberlegungen und Entscheidungen

Zu welchem Zweck gründen Sie eine Stiftung?

Wenn Sie eine Stiftung gründen wollen, so haben Sie wahrscheinlich zuerst den Zweck vor Augen, dem Sie Ihre Stiftung widmen wollen. Sie sind grundsätzlich in der Wahl des Stiftungszwecks völlig frei, solange dieser nicht gegen Gesetze verstößt. Häufig entwickelt sich die Wahl eines Stiftungszwecks auch aus dem Lebensumfeld des Stifters, zuweilen gar aus der Erfahrung einer persönlichen Lebenskrise: so haben z.B. Menschen, die Angehörige durch unheilbare oder seltene Erkrankungen verloren haben, Stiftungen zur Erforschung solcher Krankheiten gegründet.

Klassische bzw. häufig gewählte Zwecke sind z.B.:

- die Förderung der Jugend- oder Altenhilfe, des Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports
- die F\u00f6rderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion
- die F\u00f6rderung von Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz, Tier- und Naturschutz und des Heimatgedankens
- die F\u00f6rderung von Entwicklungshilfe und V\u00f6lkerverst\u00e4ndigung sowie die allgemeine F\u00f6rderung des demokratischen Staatswesens.

Beispiele für konkrete Maßnahmen:

- Unterstützung von Jugendzentren, Kindertagesstätten, Behinderteneinrichtungen, Altenbegegnungsstätten
- Erforschung und Bekämpfung von Krankheiten wie z.B. HIV oder Krebs
- Erhaltung und Erweiterung privater Kunst- und Raritätensammlungen
- Förderung von jungen Wissenschaftlern und Künstlern
- Förderung von Naturreservaten für bedrohte Tier- und Pflanzenarten
- Restaurierung und Nutzung von Baudenkmälern (z.B. Fachwerkhäusern)
- berufliche Qualifikation arbeitsloser Jugendlicher, Maßnahmen zur Integration von Ausländern und Aussiedlern.

Ihrem Ideenreichtum sind keine Schranken gesetzt. Um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erleichtern, kann es jedoch ratsam sein, sich an den Fachausdrücken der §§ 51 ff. AO (s. Anhang) zu orientieren. Bei der Formulierung berät Sie die Finanzbehörde. Sie können auch mehrere Zwecke bestimmen.

Der Zweck der Stiftung muss mit den Erträgen aus ihrem Vermögen nachhaltig verfolgt werden können. Soll die Stiftung im Hinblick auf spätere (evtl. testamentarische)

Zustiftungen zunächst mit einem geringeren Anfangskapital ausgestattet werden, empfiehlt es sich daher, den Stiftungszweck mit "Förderung" zu beschreiben. ("Die Förderung des Museums ..." z.B. ist auch mit kleinen jährlichen Erträgen möglich; "Der Betrieb des Museums..." erfordert dagegen erhebliche Summen und ein entsprechendes Stiftungskapital.)

Schließlich legen Sie in der Satzung fest, wie die Stiftung tätig werden soll: operativ und/oder fördernd. Eine operative Stiftung (auch: Anstaltsstiftung) betreibt selbständig Einrichtungen oder führt Projekte durch. Sie können die Art der Projekte näher bestimmen oder beispielhaft aufzählen, welche Projekte Ihre Stiftung fördern bzw. durchführen soll. Eine fördernde Stiftung arbeitet nur mit ihren Kapitalerträgen (daher auch: Kapitalstiftung) und fördert die Stiftungszwecke durch die Finanzierung anderer Organisationen oder Projekte. Mischformen sind möglich.

Möchten Sie Einzelpersonen fördern (z.B. durch die Vergabe von Zuschüssen, Förderpreisen, Stipendien), muss sichergestellt sein, dass die Mittel vom Empfänger auch für den dafür bestimmten Zweck verwendet werden. Die Kontrolle der Verwendung bringt wiederum Verwaltungsaufwand für die Stiftung mit sich. Unter diesem Aspekt ist es einfacher, andere Einrichtungen (Vereine, Stiftungen) zu unterstützen, die ihrerseits als gemeinnützig anerkannt sind.

Bei der Formulierung des Zweckes sollten Sie in Betracht ziehen, dass Ihre Stiftung womöglich Jahrhunderte überdauern wird. Der Zweck soll so konkret formuliert sein, dass er für die Stiftungsorgane (und die Stiftungsbehörde!) als eindeutige Handlungsanweisung dienen kann, ohne konfliktträchtige Auslegungsprobleme aufzuwerfen. Andererseits muss die Formulierung flexibel genug sein, um die Anpassung der Stiftungstätigkeit an veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen zuzulassen. An den in der Satzung festgelegten Stiftungszweck ist nicht nur der Vorstand, sondern auch der Stifter gebunden! Sinnvoll ist daher eine Bestimmung in der Stiftungssatzung, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Organe eine Änderung des Stiftungszwecks vorgenommen werden darf. Die Stiftungsbehörde kann Sie auch in dieser Hinsicht beraten.

Wenn Sie eine nicht steuerbegünstigte Stiftung z.B. zugunsten Ihrer Familienangehörigen gründen wollen, brauchen Sie bei der Formulierung des Zweckes die Gemeinnützigkeitsaspekte natürlich nicht zu berücksichtigen. Die letztgenannten Empfehlungen sollten Sie aber auf jeden Fall beachten.

Welches Vermögen wollen Sie der Stiftung zur Verfügung stellen?

Eines muss Ihnen bewusst sein: vom Stiftungsvermögen müssen Sie sich als Stifterin oder Stifter unwiderruflich trennen. Nach der staatlichen Anerkennung hat die Stiftung als eigenständige juristische Person einen selbständigen Anspruch gegen den Stifter auf Übertragung des festgelegten Vermögensbetrages. Unter keinen Umständen kann der Stifter sein Vermögen zurück verlangen. Selbst wenn die Stiftung aufgelöst wird, was nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Stiftungsbehörde genehmigt wird, erhält der Stifter sein Vermögen nicht zurück. In gleicher Weise wird ggfs. auch den Erben des Stifters ihr (potentielles) Erbe entzogen. Fragen Sie sich also: Will ich das wirklich?

Je nach Beantwortung dieser Frage werden Sie auch entscheiden, einen wie großen Teil Ihres Vermögens Sie zum jetzigen Zeitpunkt in Ihre Stiftung einbringen wollen. Es ist möglich, eine Stiftung zunächst mit einem kleineren Vermögen auszustatten und für die Übertragung größerer Vermögensteile eine testamentarische Regelung oder spätere Zustiftungen vorzusehen. Wollen Sie die Verfügungsgewalt über Ihr Vermögen zu Lebzeiten noch nicht abgeben, kommt eine Stiftung von Todes wegen in Betracht.

Die Höhe des Stiftungsvermögens hängt unmittelbar mit dem jeweils beabsichtigten Zweck zusammen. Dabei muss man sich vergegenwärtigen, dass das Stiftungsvermögen in seiner Substanz grundsätzlich nicht angegriffen werden darf. Es muss daher so bemessen sein, dass seine Erträge – abzüglich der Kosten der Verwaltung – die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleisten. Eine einfache Beispielrechnung kann dies verdeutlichen: Ein Vermögen von 200.000 EUR kann bei einem durchschnittlichen Zinssatz von 4% lediglich Erträge von 8.000 EUR (brutto) jährlich erzielen; hiervon gehen noch die Kosten für die Vermögensverwaltung und die Aufwendungen für die Stiftungsverwaltung ab. Bei geringeren Vermögen kann es daher je nach dem angestrebten Verwendungszweck sinnvoller sein, andere Formen, z.B. Zustiftungen oder Spenden zu wählen. Auch in diesen Fällen beraten wir Sie gerne.

Eine Mindesthöhe des Stiftungsvermögens ist weder vom BGB noch vom Stiftungsgesetz NRW vorgegeben. In NRW wird eine Stiftung, den oben dargestellten Überlegungen folgend, nur als rechtsfähig anerkannt, wenn sie über ein Anfangsvermögen von mindestens 50.000 EUR verfügen kann.

Auf eine Stiftung können grundsätzlich Vermögenswerte aller Art übertragen werden. Neben Geldbeträgen kommen Wertpapiere, Beteiligungen oder sonstige geldwerte Rechte in Betracht, aber auch Sachwerte wie Grundstücke und Gebäude, deren Bewirtschaftung allerdings netto Erlöse abwerfen muss. Wollen Sie eine Stiftung mit vorhandenen Kunstwerken oder Kunstsammlungen gründen, so ist zu bedenken, dass immer zusätzliches Vermögen notwendig ist, aus dessen Erträgen die Stiftung die Erhaltung, Archivierung oder Ausstellung der Kunstgegenstände finanzieren kann.

Erhaltung des Stiftungsvermögens

Gemäß § 80 Abs. 2 BGB ist die Sicherung der "dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks" Voraussetzung für eine rechtsfähige Stiftung. Grundsätzlich ist daher das Stiftungsvermögen auf Dauer und ungeschmälert zu erhalten.

Sogenannte Verbrauchsstiftungen, bei denen auch das Stiftungsvermögen kontinuierlich für den Stiftungszweck eingesetzt wird und nicht nur seine Erträge, werden nur ausnahmsweise unter ganz engen Voraussetzungen genehmigt, deren Vorliegen in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft wird. Durch die Verbrauchsstiftung muss eine abschließende Erfüllung des Stiftungszweckes denkbar und beabsichtigt sein. Die Stiftung muss zudem schon für mehr als nur ein paar Jahre (in der Regel mindestens 10 Jahre) ihren Zweck verfolgen und mit dafür ausreichenden Kapitalerträgen auch erfüllen können.

Wer eine Verbrauchsstiftung gründen möchte, sollte daher frühzeitig ein Beratungsgespräch mit der Stiftungsbehörde vereinbaren. Ergebnis der Beratung kann auch sein, dass möglicherweise eine andere Konstellation als die Gründung einer Stiftung zweckmäßiger ist, um das Ziel in möglichst kurzer Zeit zu erreichen.

Wer soll in der Stiftung das Sagen haben? - Entscheidung und Kontrolle

Da eine gute, zukunftsorientierte Organisationsstruktur für die dauerhafte Arbeit einer Stiftung mindestens ebenso entscheidend ist wie ihr Vermögen, sollten Sie diesem Punkt bei Erstellung der Satzung ganz besondere Sorgfalt widmen. Aufgrund unserer Erfahrung mit vielen Stiftungsgründungen und vor allem aus unserer Aufsichtstätigkeit können wir Ihnen auch hierzu unsere individuelle Beratung anbieten.

Jede Stiftung muss gemäß §§ 86, 26 BGB einen Vorstand als gesetzlichen Vertreter haben. Im Übrigen liegt die Ausgestaltung der Organisation ganz in Ihrem Ermessen. Auch in der Bezeichnung der Organe haben Sie freie Hand.

Generell gilt, dass die Anzahl der Organe, ihrer Mitglieder und deren Aufwandsentschädigung / Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Stiftung und zu ihren Einnahmen stehen muss. Schon im Sinne der Verwirklichung des Stiftungszwecks müssen die Kosten der Verwaltung so gering wie möglich gehalten werden. Bei einer kleineren Stiftung wird in der Regel ein Vorstand als einziges Stiftungsorgan ausreichend sein (Muster s. Anhang).

Der Vorstand

Der gesetzlich vorgeschriebene Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sind es mehrere, so wird eine von ihnen zur/zum Vorsitzenden berufen. Mehrere Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam nach außen; dies kann aber in der Satzung auch anders bestimmt werden (z.B. Einzelvertretungsbefugnis für den Vorsitzenden oder alle Vorstandsmitglieder oder besondere Ermächtigungen für bestimmte Geschäftsvorfälle).

Der Vorstand ist das leitende Organ der Stiftung, er führt die Geschäfte und haftet auch dafür. Seine Aufgaben sind insbesondere die Verwaltung des Vermögens, die Entscheidung über die zweckentsprechende Verwendung der Erträge und die Führung der Bücher einschließlich der Erstellung der Jahresrechnung.

Das Kuratorium

Viele Stiftungen ab einer gewissen Größe haben ein zweites Organ (Kuratorium, Stiftungsrat o.ä.), das häufig eine Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand wahrnimmt, z.B. Wahl und Entlastung des Vorstands, Festlegung von Förderrichtlinien oder -programmen, Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresabrechnung. In diesen Fällen muss die Satzung eine Bestimmung enthalten, dass niemand gleichzeitig Mitglied in beiden Organen sein darf (und sich auf diese Weise selbst kontrolliert).

Geschäftsführer

Die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers dürfte nur bei Stiftungen mit einem großen Vermögen, das sowohl einen großen Verwaltungsapparat erfordert als auch die dafür benötigten Erträge abwirft, in Betracht kommen.

Die Satzung soll dann regeln, welches Organ den Geschäftsführer bestellen und seine Vergütung festsetzen darf. Der Geschäftsführer kann auch die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters i.S. des § 30 BGB erhalten.

Weitere Organe

In großen Kultur- oder Forschungsstiftungen werden oft ein oder mehrere zusätzliche (Fach-) Beiräte eingerichtet, in welchen die inhaltliche Stiftungsarbeit geleistet wird. Diese haben allenfalls Beratungsfunktionen, aber keine Entscheidungsbefugnisse bei der Leitung der Stiftung.

Bürgerstiftungen haben häufig ein zusätzliches Gremium (**Stifterforum, Stifterversammlung**), das sich aus den Stifterinnen und Stiftern (manchmal abhängig von der Höhe ihrer Zustiftung) zusammensetzt. Darüber hinaus gibt es in manchen Bürgerstiftungen **Fachausschüsse** oder Projektarbeitskreise, deren Aufgabe die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen ist. Diese haben aber gewöhnlich keinen Organstatus.

Für alle Organe gilt:

Als erstes bestimmen Sie die **Zahl der Organmitglieder**. Dabei ist zu bedenken, dass die arbeitsfähige Größe eines Gremiums recht schnell erreicht ist – beim Vorstand sollten es nicht mehr als 3 – 5 Mitglieder sein, bei einem beratenden Gremium maximal 10 – 12.

Dann müssen Sie die **Amtszeit** der Organmitglieder festlegen. Dabei können Sie sich zwischen einer begrenzten Amtszeit (z.B. 5 Jahre) mit oder ohne Wiederwahlmöglichkeit, oder einer Bestellung auf Lebenszeit entscheiden. Sie können für beide Fälle eine Altersgrenze vorsehen. Bei einer begrenzten Amtszeit sollten Sie zugleich eine Regelung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds treffen: soll der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des gesamten Organs bestellt werden oder für eine eigene Amtszeit mit normaler Dauer? Im ersten Fall wird das Organ nach Ablauf einer Amtszeit vollständig neu besetzt, im letzteren Fall ergeben sich im Laufe der Zeit überlappende Amtszeiten der Organmitglieder, was auch Vorteile haben kann.

Damit alle Organe auch nach dem Ableben des Stifters immer ordnungsgemäß besetzt sind, muss die Satzung Regeln zur **Nachfolge der Organmitglieder** enthalten. Folgende Methoden der Nachfolgerbestellung kommen in Frage:

- Bei der **Kooptation** wählt das Organ (d.h. die verbleibenden Mitglieder) selbst den Nachfolger für ein ausscheidendes Mitglied. Eine Variante ist die Möglichkeit, jedes Mitglied seinen Nachfolger (rechtzeitig) selbst benennen zu lassen.
- Sehr häufig ist die **Wahl durch ein anderes Stiftungsorgan** vorgesehen. Das setzt voraus, dass die Stiftung über ein zweites (Kontroll-)Organ verfügt, z.B. wählt das Kuratorium den Vorstand. (Zur Wahl des Kuratoriums durch das kontrollierte Organ ist diese Methode freilich ungeeignet.)
- Will man die Kontrolle von außen stärken oder die Stiftung an bestimmte Institutionen binden, so kann festgelegt werden, dass die Organmitglieder durch eine andere juristische Person oder ein Gremium bestellt werden (z.B. Verein, Gemeinderat, Vorstand einer AG). Um die Handlungsfähigkeit der Stiftung zu gewährleisten, sollte es aber eine Institution sein, die ihrerseits von Dauerhaftigkeit geprägt ist und die sich zur Übernahme dieser Aufgabe auch bereit erklärt. Der Stiftungsbehörde kann diese Aufgabe nicht übertragen werden.
- Schließlich besteht die Möglichkeit, dass die jeweiligen Inhaber eines bestimmten Amtes (z. B. Bürgermeister, Gemeindepfarrer, Direktor eines Museums) "geborene" Mitglieder eines Organs sind. Auch hier muss der Stifter frühzeitig klären, ob die Übernahme des "Stiftungsamtes" durch die jeweiligen Amtsinhaber realistisch ist.

Die Satzung sollte auch für den Fall einer evtl. notwendigen **Abberufung** von Organmitgliedern (z.B. wegen Erkrankung oder grober Pflichtverletzung; ohne Gründe ist dies nicht zulässig), eine Regelung enthalten. Gewöhnlich ist zur Abberufung das Gremium ermächtigt, welches auch das Recht zur Bestellung hat.

Wichtig ist es, dass **Aufgaben und Pflichten** der Stiftungsorgane eindeutig und widerspruchsfrei definiert werden. Gibt es innerhalb der Stiftung Konflikte zwischen den Organen, ist gewöhnlich eine Kompetenzüberschneidung oder aber eine Regelungslücke in der Satzung die Ursache. Es muss jederzeit klar sein, wer welche Entscheidung trifft, wann die Zustimmung eines anderen Organs erforderlich ist und wer nur Beratungs- oder Informationsrechte hat.

Die Satzung sollte auch Regelungen über **Beschlüsse** (Mehrheitsverhältnisse, Stimmrechte, Umlaufbeschlüsse) und ggf. zudem andere **Sitzungsregularie**n (Sitzungsrhythmus, Einladungen, Vertretungsmöglichkeiten) enthalten. Sofern diese Regularien sehr umfangreich und differenziert sind, sollte eine Geschäftsordnung für die Organe erstellt werden. Ein Vorteil dieser ist, dass nicht jedes Mal eine Satzungsänderung erforderlich wird, falls sich einzelne Regeln als unpraktikabel oder überflüssig erwiesen haben.

Schließlich sollten Sie Vorschriften über die **Ehrenamtlichkeit** bzw. **Vergütung** der Organmitglieder in die Satzung aufnehmen. In der Regel sind bei kleinen oder mittleren Stiftungen die Mitglieder <u>aller</u> Organe ehrenamtlich tätig; dabei ist es möglich, den Ersatz von Auslagen vorzusehen. Von einer bestimmten Größe der Stiftung an ist allerdings eine vergütete, ggfs. sogar hauptamtliche Vorstandstätigkeit angezeigt. Die Mitglieder weiterer Organe erhalten gewöhnlich keine Aufwandsentschädigung. Bei einer Stiftung, die ihre endgültige Größe (und entsprechendes Kapital) erst in Zukunft erreichen wird, kann man die Vergütungsfrage flexibel gestalten (z.B. "zunächst ehrenamtlich", "ab einem Stiftungsvermögen über Mio. EUR <u>kann</u> der Vorstand eine Aufwandsentschädigung erhalten"). Aber: Die Zahlung einer Vergütung ist nicht zulässig und kann sogar die Gemeinnützigkeit gefährden, solange die Satzung die Ehrenamtlichkeit vorsieht.

... und der Stifter?

Für manche Stifter ist die Tatsache überraschend, dass "ihre" Stiftung nach der staatlichen Anerkennung eine eigenständige rechtsfähige Institution ist. Dieser stehen im rechtlichen Sinne auch die Stifter selbst grundsätzlich wie Dritte gegenüber – sofern sie sich nicht in der Stiftungssatzung besondere Rechte vorbehalten haben! Wollen Sie zu Ihren Lebzeiten die Entwicklung Ihrer Stiftung selbst weiter bestimmen, so haben Sie die Möglichkeit nur durch Sitz und Stimme in den Stiftungsorganen.

Sie können sich z.B. selbst zum alleinigen Vorstand Ihrer Stiftung bestellen, sei es auf Lebenszeit oder bis zum Erreichen einer Altersgrenze. Bei manchen Stiftungen hat der Stifter seinen Sitz in einem mehrköpfigen Vorstand, hat aber für alle oder bestimmte Entscheidungen festgelegt, dass seine Stimme stärkeres Gewicht hat bzw. sich ein Vetorecht vorbehalten. Eine andere Möglichkeit ist es, weitere Vorstandsmitglieder und/oder ein Kuratorium erst nach Ableben oder Ausscheiden des Stifters zu berufen. Allerdings sollten Sie bedenken, dass die Möglichkeit besteht, dass Sie handlungsoder sogar geschäftsunfähig werden können und dies in die Entscheidung mit einbeziehen.

2. Inhaltliche Regelungen: Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung

Stiftungsgeschäft und –satzung müssen mindestens die folgenden Regelungen enthalten. Es steht dem Stifter frei, weitere Bestimmungen zu treffen. (s. hierzu die Mustersammlung im Anhang) Manche Stifter stellen auch zur Erläuterung ihrer Absichten eine Präambel voran.

Das **Stiftungsgeschäft** ist die förmliche Willenserklärung der Stifter, Vermögen in bestimmter Höhe zur Erfüllung eines von ihnen bestimmten Zwecks zu widmen. Das Stiftungsgeschäft enthält den Namen, den Sitz und den Zweck und die genaue Bezeichnung des Vermögens der Stiftung, außerdem wird auf die nachfolgende Satzung verwiesen. Das Stiftungsgeschäft muss schriftlich erstellt und von allen Stiftern unterschrieben werden; im Übrigen gibt es keine Formvorschriften (wie z.B. notarielle Beglaubigung).

Im Sonderfall der Stiftung von Todes wegen muss das Stiftungsgeschäft den strengen Formvorschriften für Testament bzw. Erbvertrag genügen; wenn es nicht notariell errichtet wird, ist eine handschriftliche Abfassung mit Datum und Ortsangabe sowie darunter gesetzter Unterschrift (Vor- und Zuname; ggfs. auch der Geburtsname) unerläßlich.

Die **Satzung** enthält detaillierte Bestimmungen zum Zweck, zur Tätigkeit und zu Organisations- und Entscheidungsstrukturen der Stiftung. Nach § 81 Abs. 1 BGB muss sie mindestens Regelungen über Name, Sitz, Zweck, Vermögen und Bildung des Vorstandes enthalten.

Name der Stiftung

Bei der Auswahl des Namens der Stiftung ist der Stifter frei, solange der Name nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung, das Sittengesetz oder die Namensrechte anderer verstößt.

Der Name kann, muss aber keine Hinweise auf die Natur der Stiftung enthalten, wie z.B. Förderstiftung, selbständige Stiftung. Die Bezeichnung "Stiftung" wird aber gerne in den Namen aufgenommen ("XX-Stiftung" oder "Stiftung für YY"), weil damit die Rechtsform betont wird, die – im Vergleich zu anderen – den Ruf von besonderer Seriosität und Kontinuität hat. Oft geben Stifter der Stiftung ihren eigenen Namen, um sich und ihrem Lebenswerk auf Dauer ein Denkmal zu setzen. Namen werden z.B. auch gewählt, wenn eine Stiftung im Gedenken an verstorbene Familienmitglieder errichtet wird. Bei anderen Stiftungen weist der Name auf den Stiftungszweck oder auf eine geförderte Einrichtung hin. Wenn eine Stiftung sich auf einem "Markt" durchsetzen soll –sei es, dass sie auf dem Spendenmarkt um Zuwendungen konkurriert, sei es, dass sie sich mit ihrem Produkt auf dem Markt für Bildungsangebote oder Betreuungsleistungen behaupten muss–, dann ist auch der schlagkräftige, unverwechselbare "Markenname" ein ganz entscheidender Bestandteil der Corporate Identity, der professionell entwickelt wird. Das Ergebnis sind immer häufiger frei gestaltete Namen.

Sitz der Stiftung

Die Satzung muss auch eine Festlegung des Sitzes der Stiftung enthalten. Der Sitz ist ausschlaggebend dafür, welche Behörde für Anerkennung und Aufsicht über die Stiftung zuständig ist.

Der Stifter kann den Sitz seiner Stiftung frei bestimmen. In der Regel ist das der Ort, an dem die Verwaltungsorganisation (Vorstand) der Stiftung eingerichtet ist. Bei Stiftungen, die eine Einrichtung betreiben, wird oft auch der Ort der Zweckerfüllung zum Stiftungssitz bestimmt. Es ist auch denkbar, dass die Stiftung eine Geschäftsstelle an einem anderen Ort als dem Stiftungssitz hat. Ein rein fiktiver Sitz ohne Bezug zur Tätigkeit der Stiftung ist jedoch unzulässig.

Der Sitz der Stiftung kann auch verlegt werden; dies bedarf jedoch einer Satzungsänderung nach den hierfür geltenden Regularien, u. a. der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

Stiftungszweck

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Formulierung des Stiftungszweckes. Bei der Formulierung ist die Mustersatzung zur Abgabenordnung zu beachten (s. Anhang). Normalerweise wird der Zweck zunächst allgemein entsprechend den Begriffen in § 52 der Abgabenordnung (s. Anhang) beschrieben (z.B. "Förderung von Kunst und Kultur" oder "Förderung der Altenhilfe"). Anschließend werden die konkreten Maßnahmen aufgeführt, mit denen der allgemeine Zweck verwirklicht werden soll (z.B. "Zuwendungen an das Museum XY").

Viele Stifter zählen eine ganze Reihe von (zum Teil sehr unterschiedlichen) Zwecken auf und geben einen Katalog von Maßnahmen vor, welche die Stiftung zur Verfolgung dieses Zweckes durchführen kann. Andere beschreiben Zweck und Maßnahmen nur allgemein und überlassen die Auswahl der Einzelprojekte vertrauensvoll den Stiftungsorganen. Sie sollten darauf achten, dass Ihr Stifterwille deutlich zum Ausdruck kommt und die Erfüllung der Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens bestritten werden kann.

Die Art und Weise der Stiftungstätigkeit (fördernd oder operativ oder beides) wird ebenfalls an dieser Stelle festgelegt.

Stiftungsvermögen

Bei der klassischen Stiftung ist die dauerhafte Erhaltung des Stiftungsvermögens in der Satzung vorgeschrieben. Sie können Voraussetzungen und Bedingungen für die (ausnahmsweise und vorübergehende) Verwendung von Vermögen für den Stiftungszweck festlegen.

Sie können auch in der Satzung festlegen, dass bestimmte Vermögensgegenstände, z.B. Kunstwerke oder Immobilien, auf keinen Fall veräußert werden dürfen.

Manche Stifter schreiben zusätzlich die nach ihrer Überzeugung optimale Vermögensanlage oder Depotstruktur in der Satzung fest. Hier ist jedoch Zurückhaltung angezeigt: Erfahrungsgemäß kann niemand die Entwicklung der unterschiedlichen Anlagemöglichkeiten über 30 bis 50 Jahre vorhersehen; die Stiftungsorgane wären dann unter Umständen an eine weniger rentable oder gar riskante Anlageform gebunden.

Auch für den Fall, dass die Stiftung aufgelöst wird, ist in der Satzung eine Bestimmung für das Stiftungsvermögen zu treffen. Die Gemeinnützigkeit wird von der Oberfinanz-direktion nur bestätigt, wenn für den Fall der Auflösung oder Aufhebung die weitere Verwendung des Stiftungsvermögens für steuerbegünstigte Zwecke in der Satzung festgeschrieben ist (s. § 55 AO und die Mustersatzung zur AO).

Verwendung der Erträge und Zuwendungen

Eine gemeinnützige Stiftung muss grundsätzlich die Erträge aus ihrem Vermögen sowie zugeflossene Spenden zeitnah für den Stiftungszweck verwenden. Ausnahmen hiervon können nur unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften (s. § 58 AO) gemacht werden.

Dies gilt insbesondere für Satzungsregelungen hinsichtlich der Zuführung von Mitteln zum Stiftungsvermögen und der Bildung von Rücklagen gem. § 58 Nr. 6 AO sowie freien Rücklagen gem. § 58 Nr. 7 a) AO. Im Hinblick auf die relativ häufigen Änderungen im Steuerrecht empfiehlt es sich, nicht die aktuell zulässigen Voraussetzungen und Höchstgrenzen in der Satzung festzuschreiben, sondern eine Klausel, z.B. "soweit steuerrechtlich zulässig" zu verwenden.

Soweit Sie vorsehen wollen, dass die Erträge des Stiftungsvermögens teilweise Ihnen selbst oder Ihrer Familie zugute kommen, sollten Sie bedenken, dass die Vorschrift des § 58 Nr. 5 AO von den Finanzbehörden erfahrungsgemäß eng ausgelegt wird: höchstens ein Drittel der Einnahmen darf dazu verwendet werden, den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise (d.h. bei nachgewiesenem Bedarf) zu unterhalten.

Stiftungsorganisation

Kernstück jeder Satzung sind die Bestimmungen über die Stiftungsorgane, ihre Zusammensetzung und Befugnisse, die wegen ihrer weit reichenden Bedeutung besonders gründlicher Überlegung bedürfen.

Folgende Regelungen müssen Sie treffen:

- Zahl und Benennung der Organe (mindestens: Vorstand)
- Zahl (ggfs. Mindest-, Höchstzahl) ihrer Mitglieder
- Vertretungsbefugnisse (Einzel-, Gemeinschaftsvertretung)
- Amtszeit, Wiederwahlmöglichkeit
- Berufung der Mitglieder, Berufung der Nachfolger
- Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung
- Aufgaben und Rechte des Vorstands, ggfs. der übrigen Organe
- Ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Vergütung

Die ersten Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Stifter gewöhnlich selbst im Stiftungsgeschäft. Dies ist auch erforderlich, weil die Stiftung unmittelbar nach ihrer Anerkennung im Rechtsverkehr handlungsfähig sein muss. Aus diesem Grund müssen vor der Anerkennung der Stiftung von allen vorgesehenen Vorstandsmitgliedern, die nicht als Stifter das Stiftungsgeschäft unterschreiben, Erklärungen vorliegen, dass sie das Amt annehmen.

Die Mitglieder der anderen Organe kann der Stifter ebenfalls berufen, sie können aber auch nach den satzungsmäßigen Berufungsregeln alsbald nach Anerkennung der Stiftung bestellt werden.

Satzungsänderungen

Schließlich soll die Satzung noch Regelungen darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Satzungsänderungen vorgesehen oder zulässig sind. Da die Satzung die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Stiftung bildet, muss eindeutig festgelegt werden, welches Organ, ggfs. auch mit welchen Mehrheiten, solch weitreichende Beschlüsse fassen darf.

Dies gilt bereits für "einfache" Satzungsänderungen, mit denen z.B. die Anschrift der Stiftung oder die Anzahl der Mitglieder in einem Gremium geringfügig verändert wird.

Besonders sorgfältig sollten Satzungsänderungen zur Änderung des Stiftungszwecks und zur Auflösung der Stiftung behandelt werden. Viele Stiftungssatzungen sehen dafür einstimmige Beschlüsse, manche auch gemeinsame Beschlüsse von Vorstand und Kuratorium vor.

Zum klassischen Prinzip der "ehernen Stiftung", das dem alten Stiftungsrecht zugrunde lag, gehörte, dass der einmal festgelegte Stiftungszweck für alle Zeiten (auch für den Stifter!) verbindlich war und Änderungen des Stiftungszwecks nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässig sein sollten. Dem entsprechen die Formulierungsvorschläge in unserer Mustersatzung, die so oder ähnlich auch von fast allen Stiftern akzeptiert wurden.

Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane gemäß § 5 Abs. 2 StiftG wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks beschließen, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Der Stifter kann in der Satzung auch "etwas anderes" bestimmen, d.h. die Änderung der Stiftungszwecke (nur) unter selbst bestimmten Voraussetzungen zulassen. Umso wichtiger ist es für die handelnden Organe, aber auch für die Stiftungsbehörde, dass diese Bedingungen ganz genau und objektiv überprüfbar definiert sind. Eine spätere Erweiterung der Stiftungszwecke kann allerdings nur erfolgen, wenn eine entsprechende Zustiftung erfolgt.

Bei Beschlüssen, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, ist der Stifterwille zwingend zu beachten. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde gem. § 5 StiftG innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung zu unterrichten. Darauf sollte in der Satzung hingewiesen werden.

3. Ablauf des Verfahrens

Zuständige Behörde

In Nordrhein-Westfalen ist für die Anerkennung einer selbständigen privatrechtlichen Stiftung i.d.R. die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat. Ausnahme: wenn der Bund, das Land, ein Landschaftsverband, eine Hochschule oder eine Sparkasse Stifter oder Zustifter ist, ist die Anerkennung dem Ministerium für Inneres und Kommunales vorbehalten; dieses nimmt dann auch die Aufsicht wahr.

Die Bezirksregierung Köln ist zuständig für die Anerkennung derjenigen Stiftungen, die ihren Sitz im Regierungsbezirk Köln nehmen wollen. Ihre Kontaktpersonen bei der Bezirksregierung Köln finden Sie im Anhang.

Beratung

Unser Ziel ist es, nicht nur uns, sondern vor allem den Stiftern selbst Klarheit über die Zielsetzung der Stiftung zu verschaffen: Ist eine Stiftung optimal geeignet für Ihre Belange? Wie wird der Stiftungszweck klar und eindeutig formuliert, und erfüllt er die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit? Die Verfolgung welcher Zwecke ist unter Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens realistisch? Wie werden Organe besetzt, Beschlüsse gefasst? Welche Möglichkeiten zur Anpassung an veränderte Gegebenheiten wollen Sie der Stiftung einräumen?

Wenn Sie sich entschlossen haben, eine Stiftung zu errichten, sollten Sie zunächst einen Entwurf des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung vorlegen. Hilfestellung dabei geben Ihnen die im Anhang abgedruckten Muster, die von meiner Webseite www.brk.nrw.de/stiftungen heruntergeladen werden können. Bis auf die unveränderlichen Angaben gemäß Mustersatzung zur Abgabenordnung sind die Musterformulierungen nicht zwingend vorgeschrieben, sondern sollen Ihnen Anhaltspunkte für einen sinnvollen Aufbau von Stiftungsgeschäft und Satzung geben. Die einzelnen Punkte können Sie Ihren persönlichen Vorstellungen entsprechend auch anders formulieren. Wir werden Ihren Entwurf auf Anerkennungsfähigkeit prüfen. Wenn nötig und gewünscht, bietet Ihnen die Bezirksregierung Köln ihre kostenlose Beratung an. Wir sind auch dabei behilflich, die Satzung so zu gestalten, dass Ihre Vorstellungen umgesetzt werden. Insbesondere Stifter, die in ihrem Alltags- und Berufsleben nicht mit derartigen Fragen konfrontiert sind, nehmen diese Beratung erfahrungsgemäß gerne an.

Am Ende der Beratungsphase soll eine endgültige Fassung von Stiftungsgeschäft und -satzung stehen, die gewährleistet, dass die Stiftung dem Willen der Stifter entsprechend auf Dauer leben und wirken kann.

Solange die staatliche Anerkennung nicht erfolgt ist, können Sie das Stiftungsgeschäft ohne weiteres widerrufen.

Beteiligung anderer Behörden

Damit das Anerkennungsverfahren zügig abläuft, wird die notwendige Zustimmung anderer Behörden schon zu einem frühen Zeitpunkt parallel zur Beratung durch uns eingeholt. Sie brauchen sich also nicht selbst darum zu kümmern.

Eine gemeinnützige Stiftung wird nur staatlich anerkannt, wenn die **Finanzbehörde** die Gemeinnützigkeit bestätigt hat. Wir leiten Ihre Unterlagen zur Prüfung an die Oberfinanzdirektion weiter. Selbstverständlich können Sie sich aber zur Klärung von Zweifelsfragen auch selbst direkt an die Oberfinanzdirektion wenden (Ansprechpartner siehe Anhang)

Wenn es sich um eine kirchliche Stiftung handelt, darf die staatliche Anerkennung nur mit Zustimmung der **kirchlichen Aufsichtsbehörde** erteilt werden. Auch diese Behörde beteiligen wir von uns aus. Wenn Sie den Anerkennungsantrag unmittelbar bei der Kirchenbehörde gestellt haben, so leitet diese den Antrag an uns weiter.

Antrag und Unterlagen

Erst wenn Stiftungsgeschäft und Satzung in genehmigungsfähiger Fassung vorliegen, wird der Antrag auf Anerkennung gestellt. Er bedarf keiner besonderen Form. Wird der Stifter von einem Bevollmächtigten vertreten, muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden.

Wird eine Stiftung von Todes wegen, d.h. durch Testament oder Erbvertrag errichtet, so muss der Erbe oder Testamentsvollstrecker die Anerkennung beantragen. Falls dies nicht erfolgt, macht das Nachlassgericht der zuständigen Behörde die entsprechende Mitteilung.

Zum Antrag gehören folgende Unterlagen:

- das Stiftungsgeschäft (in 5 Ausfertigungen, davon 2 im Original unterschrieben)

Das Stiftungsgeschäft muss mit Datum und Unterschrift versehen sein. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich.

die Stiftungssatzung (in 5 Ausfertigungen)

- bei juristischen Personen:

Sind juristische Personen Stifter, so sind Registerauszüge zum Nachweis der Vertretungsberechtigung der unterschreibenden Personen erforderlich. Vereine müssen außerdem ihre Vereinssatzung und das Protokoll über den Beschluss zur Stiftungserrichtung vorlegen, Sparkassen den entsprechenden Verwaltungsratsbeschluss.

- Erklärungen von allen vorgesehenen Vorstandsmitgliedern, dass sie das Amt annehmen (einfache Ausfertigung)
- Kapitalnachweis über das Stiftungskapital (einfache Ausfertigung)

Da der Stifter verpflichtet ist, unmittelbar nach der Anerkennung das gestiftete Vermögen auf die Stiftung zu übertragen, muss er durch eine Bestätigung seiner Bank, bei Immobilien durch einen Grundbuchauszug, nachweisen, dass er über dieses Vermögen auch tatsächlich verfügt.

Anerkennung

Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, wird die Bezirksregierung die Stiftung als rechtsfähig anerkennen bzw., falls dieses für die Anerkennung zuständig ist, die Unterlagen an das Ministerium für Inneres und Kommunales weiterleiten.

Die Anerkennung erfolgt in Form einer Urkunde. Die Anerkennung gemeinnütziger Stiftungen ist gebührenfrei.

Nach der Anerkennung sind Sie verpflichtet, das zugesicherte Kapital entsprechend den Bestimmungen des Stiftungsgeschäfts in die Stiftung einzubringen und den Nachweis hierüber der Stiftungsbehörde vorzulegen.

Veröffentlichung

Alle selbständigen Stiftungen werden in einem Stiftungsverzeichnis erfasst, das über das Internetangebot des Ministeriums für Inneres und Kommunales (siehe Anhang) allgemein zugänglich ist. Eingetragen werden der Name, Sitz und Zwecke der Stiftung sowie ihre Anschrift und die vertretungsberechtigten Personen. Die Satzung, Namen der Stifter sowie die Höhe des Stiftungsvermögens werden in NRW nicht veröffentlicht.

Stiftungsaufsicht

1. Funktion und rechtliche Grundlagen

Aufgabe und Grenzen

Der Staat übernimmt mit der Anerkennung einer selbständigen Stiftung die Garantie dafür, dass die Stiftung dem Stifterwillen entsprechend verwaltet wird und das Stiftungsvermögen auf Dauer, d.h. auch über den Tod des Stifters hinaus, erhalten bleibt.

Aufgabe der staatlichen Stiftungsaufsicht ist es daher zu überwachen, dass die Stiftungsorgane den in der Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen und die stiftungsrechtlichen Bestimmungen beachten.

Die selbständigen Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht, d.h. ein Rechtsverstoß ist Voraussetzung dafür, dass die Stiftungsbehörde etwas beanstanden kann und darf. Das bedeutet: Die Sinnhaftigkeit von Entscheidungen der Stiftungsorgane, gar die Frage, ob die optimale Handlungsalternative gewählt worden ist, ist von der Stiftungsbehörde nicht zu beurteilen. Dies gilt insbesondere für Anlagestrategien, deren Richtigkeit sich ja typischerweise erst im Nachhinein erweist.

Will der Stifter sicherstellen, dass die Organmitglieder die Arbeit und die Zukunft der Stiftung verantwortungsbewusst und vorausschauend gestalten, kann er sich nicht allein auf die Möglichkeiten der Stiftungsbehörde verlassen. Wenn die Stiftungsbehörde z.B. eine unverantwortliche Wirtschaftsführung feststellt, die das Ausmaß eines Rechtsverstoßes (gegen die Pflicht zur Vermögenserhaltung) angenommen hat, können Aufsichtsmaßnahmen den Schaden meist nicht wieder gutmachen.

Durch das neue Stiftungsgesetz ist die staatliche Stiftungsaufsicht im Sinne einer Deregulierung und Stärkung der Selbstverantwortung der Stiftungen stark reduziert worden. Insbesondere sind zahlreiche Genehmigungsvorbehalte entfallen.

Daher sollte die Stifterin oder der Stifter noch größeres Augenmerk auf den Einbau wirksamer stiftungsinterner Kontrollmechanismen richten, die allerdings nicht zu einem unangemessen hohen Verwaltungsaufwand führen dürfen. Des Weiteren bedarf es größter Sorgfalt bei der Auswahl kompetenter Organmitglieder. Und es bedeutet für Stiftungsorgane: noch deutlicheres Bewusstsein für die Selbstverantwortung, die den Stiftungen übertragen wurde.

Die Rechtsaufsicht der Stiftungsbehörden ist zudem auf Verstöße gegen die Stiftungssatzung und das geltende Stiftungsrecht beschränkt. Die Aufsicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z.B. Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz, Heimaufsicht) obliegt den hierfür zuständigen Behörden. Desgleichen sind Ansprüche Dritter (z.B. Arbeitnehmer, Vertragspartner, Gläubiger) über den dafür vorgesehenen Rechtsweg geltend zu machen

Zuständigkeit

Die für die Stiftungsaufsicht zuständigen Stiftungsbehörden sind in der Regel die Bezirksregierungen. Stiftungen, an denen der Bund, das Land, ein Landschaftsverband, eine Hochschule oder eine Sparkasse als Stifter oder Zustifter beteiligt ist, werden durch das Ministerium für Inneres und Kommunales beaufsichtigt.

Sonderregelungen

Kirchliche Stiftungen

Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht, bedürfen aber für bestimmte Beschlüsse (Satzungsänderungen etc.) gleichwohl der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde.

privatnützige Stiftungen

Seit Inkrafttreten des Stiftungsgesetz NRW von 2005 sind diejenigen Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend keine gemeinnützigen, sondern private Zwecke verfolgen (auch "privatnützig" genannt), von der Rechtsaufsicht des Landes weitgehend ausgenommen.

Das betrifft gemäß § 7 Abs. 4 StiftG insbesondere die Ausnahme von der Verpflichtung, Jahresrechnungen vorzulegen (§ 7 Abs. 1 StiftG), und von der Anzeigepflicht bestimmter Rechtsgeschäfte (§ 7 Abs. 2 StiftG). Hingegen bestehen weiterhin Informations- und Anordnungsrechte der Stiftungsbehörde.

2. Aufsichtsinstrumente

Durch das im Februar 2005 in Kraft getretene Stiftungsgesetz NRW wurde die staatliche Stiftungsaufsicht deutlich reduziert. Die Reglementierungs- und Kontrollinstrumentarien wurden fühlbar zurückgefahren. Berichtspflichten der Stiftungsvorstände und Informationsrechte der Stiftungsbehörden sind heute auf ein unverzichtbares Maß beschränkt. Die Evaluation des Stiftungsgesetzes im Jahr 2009 hat ergeben, dass sich die deutliche Reduzierung der staatlichen Stiftungsaufsicht bewährt hat.

Genehmigung von Satzungsänderungen

Der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde bedürfen nach § 5 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes NRW nur noch

- 1. Beschlüsse
 - über wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks,
 - über wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren,
 - über den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen oder
 - über die Auflösung der Stiftung

Voraussetzung für einen Beschluss: Es ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten.

 Beschlüsse über wesentliche Änderungen der Organisation Voraussetzung für einen Beschluss: Die Erfüllung des Stiftungszwecks wird nicht beeinträchtigt.

Da zuvor auch kleinste textliche Änderungen genehmigt werden mussten, bedeutet dies eine Verwaltungsvereinfachung.

wesentliche Änderungen: Genehmigung

"Wesentliche Änderungen" sind bezogen auf den Stiftungszweck Beschlüsse, wonach ein (Haupt-)Zweck ganz entfallen oder ein weiterer hinzugefügt werden soll; Umformulierungen des Zweckes, Ergänzungen von Aufzählungen (z.B. um weitere Förderobjekte) etc. sind nicht als wesentlich anzusehen.

Als wesentliche Änderung der Organisation wird z.B. die Streichung oder Hinzufügung von Stiftungsorganen eingestuft, nicht dagegen die Änderung der Zahl ihrer Mitglieder. Darüber hinaus sind Sitzverlegungen immer eine wesentliche Änderung der Organisation und damit genehmigungspflichtig.

Die Stiftungsbehörde prüft, ob der Beschluss formal und inhaltlich den Vorschriften der bestehenden Satzung entspricht. Oberstes Kriterium ist der Stifterwille, wie er in Stiftungsgeschäft und -satzung wörtlich oder sinngemäß zum Ausdruck kommt.

Die geänderte Satzung tritt (frühestens) mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

nicht wesentliche Änderungen: Unterrichtung der Stiftungsaufsicht

Werden Zweck und Organisation der Stiftung nicht wesentlich geändert, bedarf diese Satzungsänderung nicht der Genehmigung. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist jedoch gemäß § 5 Abs. 1 StiftG innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung hierüber

zu unterrichten, damit der Behörde jederzeit eine aktuelle Fassung der Satzung vorliegt.

Es kommt immer wieder einmal vor, dass Beschlüsse fehlerhaft sind. Das geht von unklaren oder widersprüchlichen Regelungen über Fehler im Beschlussverfahren (falsches Organ, falsche Mehrheiten, fehlende Beteiligungen) bis hin zu Verstößen gegen die Satzung. Fehler können weit reichende Folgen haben, wenn z.B. ein Vorstand für die Stiftung Rechtsgeschäfte tätigt, der aufgrund einer nicht rechtskräftig zustande gekommenen Stiftungssatzung gewählt wurde.

Grundsätzlich sind Stiftungen jetzt selbst verantwortlich für die (auch formale) Rechtmäßigkeit ihrer Beschlüsse. Wir nehmen die Unterrichtung über genehmigungsfreie Satzungsänderungen jedoch zum Anlass, die Beschlüsse zumindest kursorisch zu überprüfen, um bei formalen Fehlern oder inhaltlichen Bedenken die Stiftungen darauf hinzuweisen.

Überprüfung der Jahresrechnungen

Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf (früher: neun) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen (§ 7 Abs. 1 StiftG). Die Vorlage der Unterlagen beim Finanzamt entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgemäßen Vorlage bei der Stiftungsbehörde.

Die Jahresrechnung ist an keine Form gebunden, und sie wird tatsächlich in äußerst unterschiedlicher Form vorgelegt – von der auf zwei Seiten getippten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bis zur professionell erstellten Bilanz.

Inhaltlich muss sie Antwort geben können auf die Fragen, die die Stiftungsbehörde interessieren:

- Wie hoch ist das zu erhaltende Stiftungsvermögen (= Anfangsvermögen bei Anerkennung der Stiftung zuzüglich etwaiger Zustiftungen)?
- Wurde das Stiftungsvermögen erhalten?
- Sind die erzielten Erträge und Spenden etc. für den Stiftungszweck lt. Satzung verwendet worden?
- Liegen die Verwaltungskosten in einem angemessenen Rahmen?
- Wie hoch sind etwaige Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO ("Projektrücklage") bzw.
 § 58 Nr. 7 a) AO ("freie Rücklage")?
- Wie hoch ist der Vortrag zeitnah zu verwendender Mittel?

Die Bezirksregierung Köln bietet ein Muster für eine Jahresabrechnung an (s. Anhang).

Da praktisch alle Stiftungen verantwortungsvoll und kompetent verwaltet werden, führt die Prüfung in der Regel zu einem zufriedenstellenden Ergebnis. In den Ausnahmefällen wird die Stiftungsbehörde das Prüfungsergebnis zum Anlass für Empfehlungen oder Interventionen nehmen.

Man muss sich an dieser Stelle noch einmal vor Augen führen, dass die Stiftungsbehörde nur eine Rechtsaufsicht ausübt. Es ist nicht ihre Aufgabe, die Anlage- und Verwendungsentscheidungen im Nachhinein daraufhin zu prüfen, ob jeweils die optimale oder auch nur sinnvolle Alternative gewählt wurde.

Viel schärfer als die Stiftungsbehörde prüfen die Finanzbehörden das Finanzgebaren der Stiftungen! Dort wird sehr genau – ggfs. auch durch Betriebsprüfungen – verfolgt, dass der Verwaltungskostenanteil eine bestimmte Grenze nicht übersteigt, und dass die Erträge zeitnah für die Satzungszwecke verausgabt werden.

Genehmigungsvorbehalte

Die Zielsetzung des neuen Stiftungsgesetzes, die eigenverantwortliche Handlungsfähigkeit der Stiftungen zu stärken, hat sich besonders im Wegfall der früher zahlreichen Genehmigungsvorbehalte niedergeschlagen.

weggefallene Genehmigungsvorbehalte

Ersatzlos weggefallen sind die Genehmigungsvorbehalte für Vermögensumschichtungen, für die Annahme von belastenden Zuwendungen und für In-Sich-Geschäfte, die aber ohnehin gemäß § 181 BGB verboten sind, sofern keine Befreiung von den Beschränkungen vorliegt.

stattdessen: vorherige Anzeigepflicht

Während früher sämtliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken der Genehmigung der Stiftungsaufsicht bedurften, sind jetzt gemäß § 7 Abs. 2 StiftG nur die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, die Übernahme von Bürgschaften und diesen ähnliche Rechtsgeschäfte der Stiftungsbehörde vier Wochen vor Abschluss des Rechtsgeschäftes schriftlich anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme zusammen mit vorhandenen Belastungen insgesamt dreißig vom Hundert des Stiftungsvermögens übersteigt.

Informationsrechte

Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen (§ 7 Abs. 3 StiftG).

Anhaltspunkte könnten sich z.B. aus vorgelegten Jahresrechnungen oder der Anzeige von Grundstücksveräußerungen ergeben; außerdem natürlich durch Eingaben und Beschwerden von Stiftungsorganen oder Destinatären.

Dieses Recht hat die Stiftungsbehörde auch gegenüber privatnützigen Stiftungen.

Anordnungsmöglichkeiten

Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden (§ 8 Abs.1 StiftG). Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen (§ 9 Abs.1 StiftG).

Der Katalog der Aufsichtsmaßnahmen unterscheidet sich nur wenig von dem nach dem Stiftungsgesetz alter Fassung. Diese Maßnahmen sind aber nur selten zum Einsatz gekommen. Zum einen, weil die allermeisten Stiftungen seriös, solide und kompetent verwaltet werden – eigentlich bedürften sie der Aufsicht gar nicht. Zum anderen, weil die Stiftungsorgane sich in aller Regel gegenüber den Hinweisen und Anregungen der Stiftungsbehörde gegenüber aufgeschlossen zeigen, so dass sich "Maßnahmen" erübrigen.

3. Information über Stiftungen

Öffentliches Stiftungsverzeichnis

Gemäß § 12 StiftG werden alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis erfasst, welches nur über das Internet zugänglich ist. Die Eintragung kirchlicher Stiftungen erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung und der zuständigen kirchlichen Behörde.

In das Stiftungsverzeichnis werden eingetragen

- 1. der Name der Stiftung,
- 2. der Sitz der Stiftung,
- 3. die Zwecke der Stiftung,
- 4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
- 5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
- 6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung,
- 7. die zuständige Stiftungsbehörde.

Änderungen dieser Daten (z.B. bei Neu- oder Wiederwahl von vertretungsberechtigten Personen) sind der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Angaben sind dazu bestimmt, das Stiftungswesen generell transparenter zu machen, sich näher über Arbeit und Zwecke einer Stiftung zu informieren und eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Das Stiftungsverzeichnis ist in das Internetangebot des Ministeriums für Inneres und Kommunales http://www.mik.nrw.de/stiftungsverzeichnis-fuer-das-land-nrw/stiftungen-suchen.html eingestellt. Durch verschiedene Filtermöglichkeiten ist der Zugang sehr benutzerfreundlich gestaltet.

Das Stiftungsverzeichnis genießt keinen öffentlichen Glauben. Im Unterschied zu anderen Registern (z.B. Handelsregister, Vereinsregister, Grundbuch) kann niemand im rechtlichen Sinne auf die Richtigkeit und Aktualität der Angaben vertrauen. Der Nachweis der Vertretungsberechtigung erfolgt daher durch eine Vertretungsbescheinigung, die auf Antrag von der Stiftungsbehörde erteilt wird.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern wird in NRW nicht die gesamte Satzung veröffentlicht, d.h. Name des Stifters, Höhe des Stiftungskapitals oder stiftungsinterne Regeln werden nicht bekannt.

Informationsfreiheitsgesetz NRW

Die Stiftungsbehörde geht mit den Daten der Stiftungen streng vertraulich um. Dieser vertrauliche Umgang ist sogar gegen Informationsansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG) geschützt. Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 12 Abs. 5 StiftG).

Das heißt, dass niemand einen Anspruch darauf hat, über einen Einblick in die Akten der Stiftungsbehörde Zugang zu Stiftungsinterna (zur Satzung, zur Kapitalausstattung oder zur Tätigkeit der Stiftung) zu erhalten. Die Stiftung selber kann natürlich frei entscheiden, welche Daten sie veröffentlichen oder im Einzelfall preisgeben will.

Anhang

Mustersammlung

Hinweis: Alle im folgenden abgedruckten Muster finden Sie auch zum Herunterladen auf der Internet-Seite: www.brk.nrw.de/stiftungen

1. Muster eines Stiftungsgeschäfts

Stiftungsgeschäft

Ich, der/die Unterzeichner(in), errichte hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (SGV.NRW. 40) als

rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts
die " Stiftung"
mit Sitz in
Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen.
Zweck der Stiftung ist
Als Anfangsvermögen sichere ich der Stiftung EUR in bar/Wertpapieren zu.
Darüber hinaus übertrage ich ihr das Eigentum an*

Ich beabsichtige, die Stiftung als Erbin einzusetzen*.

Die Stiftung soll durch einen - aus einer Person* - aus Personen* - aus mindestens Personen, höchstens Personen* bestehenden Vorstand verwaltet werden
ggfs.*: sowie durch ein - aus Personen* - aus mindestens Personen, höchstens Personen* bestehendes Kuratorium*.
Dem ersten Vorstand gehören folgende Personen an:
1 (Vorname, Name, Anschrift
2
3
Ich gebe der Stiftung die anliegende Satzung.
Ort, Datum Unterschrift

^{*} Nichtzutreffendes bitte streichen

2. Muster eines Stiftungsgeschäft von Todes wegen

Testament*

Zu meiner (Allein-)Erbin bestimme ich,
Vorname, Name, Anschrift),
die hiermit errichtete
(Name der Stiftung)
Diese soll als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts nach dem Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (SGV.NRW. 40) anerkannt werden und ihren Sitz inhaben.
Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen.
Zweck der Stiftung soll
sein.
Die Stiftung soll durch einen aus einer Person* aus Personen* aus mindestens Personen, höchstens Personen* bestehenden Vorstand verwaltet werden
ggfs.*: sowie durch ein aus Personen* aus mindestens Personen, höchstens Personen* bestehendes Kuratorium*.

1 (Vorname, Name, Anschrift
2
3
Steht eine dieser Persönlichkeiten nicht mehr zur Verfügung, so sollen die verble benden Vorstandsmitglieder gemeinsam und im Benehmen mit dem Testamentsvol strecker eine andere geeignete Persönlichkeit bestellen.
Die Stiftung soll nachfolgende Satzung erhalten, die Bestandteil dieses Stiftungsge schäfts ist.
Ich ordne die Testamentsvollstreckung an.
Zum Testamentsvollstrecker bestelle ich
(Vorname, Name, Anschrift)
Der Testamentsvollstrecker soll im Benehmen mit den von mir bestellten Vorstands mitgliedern das Verfahren zur Anerkennung der Stiftung betreiben und zur konstituie renden Sitzung des Stiftungsvorstands einladen.
Hierdurch ermächtige ich den Testamentsvollstrecker zu solchen Änderungen oder Er gänzungen, ohne welche die Anerkennung der Stiftung nicht zu erlangen sein würde.
Ort, Datum Unterschrift

Als ersten Vorstand bestelle ich folgende Persönlichkeiten:

Eine Stiftung kann durch Testament oder Erbvertrag errichtet und dabei zur Erbin oder Vermächtnisnehmerin werden. Bei privatschriftlicher Errichtung ist eine handschriftliche Abfassung mit Datum und Ortsangabe sowie darunter gesetzter Unterschrift (Vor- und Zuname; ggfs. auch der Geburtsname) unerlässlich!

3. Muster einer Stiftungssatzung für die Errichtung steuerbegünstigter Stiftungen

3.1 Vorstand und Kuratorium als Organe der Stiftung

Das Muster ist als **Arbeitshilfe** für Stifter gedacht und **nicht verbindlich**, soweit es über die Mustersatzung zu § 60 AO (s. Inhaltsverzeichnis) hinausgeht. Im Einzelfall kann es den Wünschen der Stifter und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angepasst oder weiter ausgestaltet werden. Bestimmte stiftungs- und steuerrechtliche Vorgaben sind jedoch zu beachten.

Satzung

Präambel

dürftiger Personen).

In einer kurzen Präambel **können** die Stifter den Anlass und die Motive für die Errichtung der Stiftung beschreiben. Diese Formulierungen können für die spätere Auslegung des Stifterwillens eine wertvolle Hilfe darstellen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung (1) Die Stiftung führt den Namen
" Stiftung".
(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in
(Ort).
§ 2 Stiftungszweck (1) Die Stiftung (Name der Stiftung) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke ¹ im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). ^{2 3}
(2) Zweck der Stiftung ⁴ ist
(z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, die Unterstützung hilfsbe-

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch / mit der
zum Beispiel
Förderung von Vorhaben, die geeignet sind ,
Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben,
Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
Vergabe von Forschungsaufträgen,
Gewährung von Stipendien,
Trägerschaft der(-Einrichtung) in ,
Zuwendungen an die(-Einrichtung) in) ^{5,6}
(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwende werden. Der/die Stifter und seine/ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung ⁷ .
ggfs.:
(6) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen soweit deren Zwecke mit denen unter Abs. 2 vereinbar sind.
§ 3 Stiftungsvermögen (1) Das Stiftungsvermögen beträgt
ggfs.: Folgende Vermögensgegenstände dürfen nicht veräußert werden:

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei / fünf ¹ Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Zwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 7 Organe der Stiftung⁸

- (1) Organe der Stiftung sind
- der Vorstand
- das Kuratorium.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes (1) Der Vorstand besteht aus Personen / mindestens und hör Personen ¹ .	chstens
(2) Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt / besteht aus ¹	
als Vorsitzendem(r),	
als stellvertretendem(r) Vorsitzenden	
sowie aus folgenden weiteren Mitgliedern:	
(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt Jahre. Eine Wiederbezulässig.	estellung ist
(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vo der Amtszeit des Vorstandes hat das Kuratorium rechtzeitig die Mit nächsten Vorstandes zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig stat Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglichen.	glieder des t, bleibt der
	bensjahres. Nachfolger
Das Amt endet weiterhin durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit z	ulässig ist.
(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger von benden Vorstandsmitgliedern durch Kooptation ¹ / vom Kuratorium auf Voverbleibenden Vorstandsmitglieder bestellt. Scheidet ein Vorstandsmitglieder Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit Mitglieder hinzu gewählt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden	orschlag der ed während der übrigen

Vorstand aus seiner Mitte / vom Kuratorium gewählt.

⁽⁶⁾ Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grunde jederzeit vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder abberufen werden.

¹ Kooptation = Zuwahl von Mitgliedern durch die übrigen Mitglieder

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist.
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen,
- **ggfs**. c) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und der Erlass einer Geschäftsordnung im Sinne des § 10.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie kein Entgelt seitens der Stiftung für ihre Tätigkeit. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

ggfs. § 10 Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 11 Zusammensetzung des Kuratoriums (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens und höchstens Personen. ⁹
(2) Das erste Kuratorium benennt der Stifter / besteht aus folgenden Personen ¹ :

- (3) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Vor dem Ende der Amtszeit des Kuratoriums hat dieses rechtzeitig die

Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bestellen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.
- (6) Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen abberufen werden.

§ 12 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand, um die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) die Bestellung ¹ und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 8,
- b) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15,
- d)
- (3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 14 Abs. 2 und 3 und § 15 der Satzung. Den Mitgliedern ist eine Beschlussvorlage zu übermitteln, über die von diesen dann schriftlich abgestimmt wird, wobei die Schriftform auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt gilt.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, können Vorstand und Kuratorium der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
(3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Vorstand und Kuratorium gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und auf dem Gebiete
liegen.
(4) Für Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 3 ist eine Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erforderlich.
(5) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlüssfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters/der Stifterin gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
§ 15 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln ihrer Mitglieder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 oder 3 geänderten Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
(2) Zu Beschlüssen gemäß Abs. 1 soll der Stifter/die Stifterin angehört werden. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
§ 16 Vermögensanfall Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

a) an den / die / das

oder b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks.)¹⁰ § 17 Stellung des Finanzamtes Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen¹¹. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen. § 18 Stiftungsbehörde Stiftungsbehörde ist.....¹² Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. § 19 Inkrafttreten Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

.....

(Unterschrift)

......

(Ort, Datum)

⁴ Eine Stiftung verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke grundsätzlich unmittelbar (§ 57 AO). Sie kann sich hierbei einer Hilfsperson bedienen, deren Wirken der Stiftung selbst zuzurechnen ist (s. Fn 5).

Sofern die Stiftung gem. § 58 Nr. 1 AO Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen will, ist § 2 Abs. 2 der Satzung wie folgt zu fassen:

"(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für den / die / das

			• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		
(Bezeichnung ei	ner anderen	steuerbegünstigten	Körperschaft) zur	Verwirklichung	seiner / ihrer	steuerbegünstigten
Zwecke oder fü	ir / den / die /	/ das				

.....

(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts)

zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken."

oder:

"(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur

.....

(Bezeichnung des steuerbegünstigten Zwecks)

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts."

- ⁵ Falls die Stiftung den Satzungszweck ganz oder teilweise durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen lassen will, ist § 2 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:
- "Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt."
- ⁶ Bei Satzungszwecken, die geeignet sind, auch die dem Stifterunternehmen nahestehenden Personen zu fördern (z. B. Studien- oder Berufsausbildung), ist zur Sicherstellung der Förderung der Allgemeinheit folgende Satzungsbestimmung aufzunehmen:

"Die Leistungen müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern des Stifterunternehmens oder deren Angehörigen zugewendet werden."

- "Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren."
- ⁸ Kleinere Stiftungen haben in der Regel als einziges Organ den Vorstand. Während die Stiftung einen Vorstand haben muss, sind Geschäftsführer und Kuratorium fakultativ. Zusätzlich kann ein Gremium in der Satzung verankert werden, das keine Entscheidungsbefugnisse hat und damit nicht zu den Stiftungsorganen gehört, diese aber berät (z.B. Beirat).
- ⁹Es kann auch bestimmt werden, dass bestimmte Funktions- oder Amtsträger oder von bestimmten Institutionen benannte Vertreter Mitglieder des Kuratoriums sein sollen.
- Ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck ist auch dann gegeben, wenn das Vermögen im Sinne des Satzungszwecks der Stiftung verwendet werden soll.

Formulierungsempfehlung: ".... zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung."

- ¹¹ Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 137 AO für alle Stiftungen mit steuerbegünstigten Zwecken.
- ¹² Bei kirchlichen Stiftungen ist neben der staatlichen Stiftungsbehörde die aufsichtführende Kirchenbehörde (das Landeskirchenamt der evangelischen Kirche im Rheinland oder das Generalvikariat des Erzbistums Köln bzw. des Bistums Aachen) zu nennen.

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Erforderlich, wenn Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen (s. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).

³ Die Satzungszwecke (§ 2 Abs. 2) und die Art ihrer Verwirklichung (§ 2 Abs. 3) müssen in der Satzung so konkret umschrieben werden, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung gegeben sind (vgl. § 60 Abs. 1 AO).

⁷ Zur Ausnahme von diesem Verbot s. § 58 Nr. 5 AO:

3.2 Vorstand als einziges Stiftungsorgan

(insbesondere für kleinere Stiftungen zu empfehlen)

Das Muster ist als **Arbeitshilfe** für Stifter gedacht und **nicht verbindlich**, soweit es über die Mustersatzung zu § 60 AO (s. Inhaltsverzeichnis) hinausgeht. Im Einzelfall kann es den Wünschen der Stifter und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angepasst oder weiter ausgestaltet werden. Bestimmte stiftungs- und steuerrechtliche Vorgaben sind jedoch zu beachten.

Satzung

Präambel

ger Personen).

In einer kurzen Präambel **können** die Stifter den Anlass und die Motive für die Errichtung der Stiftung beschreiben. Diese Formulierungen können für die spätere Auslegung des Stifterwillens eine wertvolle Hilfe darstellen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung (1) Die Stiftung führt den Namen
" Stiftung".
(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in
(Ort).
§ 2 Stiftungszweck (1) Die Stiftung (Name der Stiftung) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke ¹ im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). ²
(2) Zweck der Stiftung ³ ist
(z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kuns und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Alten

hilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, die Unterstützung hilfsbedürfti-

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch / mit der
zum Beispiel
Förderung von Vorhaben, die geeignet sind ,
Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben,
Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
Vergabe von Forschungsaufträgen,
Gewährung von Stipendien,
Trägerschaft der(-Einrichtung) in ,
Zuwendungen an die(-Einrichtung) in) ⁴
(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der/die Stifter und seine/ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung ⁵ .
ggfs.:
(6) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen unter Abs. 2 vereinbar sind.
§ 3 Stiftungsvermögen (1) Das Stiftungsvermögen beträgt
ggfs.: Folgende Vermögensgegenstände dürfen nicht veräußert werden:

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei/fünf ¹ Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 7 Organ der Stiftung ⁶

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 8 Zusammense	tzung des '	Vors	tand	es
----------------	-------------	------	------	----

(1) Der Vorstand besteht aus Person(en) / mindestens und höchstens Personen ¹ .
(2) Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt / besteht aus ¹
als Vorsitzendem(r),

als stellvertretendem(r) Vorsitzenden (r)
sowie aus folgenden weiteren Mitgliedern:

- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit des Vorstandes hat dieser rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Vorstandes zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet bei Vollendung des Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt auch in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt wird.

Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Kooptation⁷ bestellt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mindestens ¾ der Mitglieder des Vorstandes abberufen werden

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Vertreter und jeweils ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen,
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie kein Entgelt seitens der Stiftung für ihre Tätigkeit. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 10 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 11 Abs. 2 und 3 und § 12 der Satzung. Den Mitgliedern ist eine Beschlussvorlage zu übermitteln, über die von diesen dann schriftlich abgestimmt wird, wobei die Schriftform auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt gilt.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand.
- (2) Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, kann der Vorstand der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.

(3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nich
mehr sinnvoll erscheint, so kann der Vorstand einen neuen Stiftungszweck beschlie-
3en. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und auf dem
Gebiete

.....

liegen.

- (4) Für Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 3 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (5) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlüssfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters / der Stifterin gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 12 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

(1) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und auch die

nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 2 oder 3 geänderten Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Zu Beschlüssen gemäß Abs. 1 soll der Stifter/die Stifterin angehört werden. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 13 Vermögensanfall

(Ort, Datum)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen
a) an den / die / das
(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
oder
b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbe- günstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks.) ⁹
§ 14 Stellung des Finanzamtes Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
§ 15 Stiftungsbehörde Stiftungsbehörde ist
Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
§ 16 Inkrafttreten Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

(Unterschrift)

¹ Nichtzutreffendes streichen

Eine Stiftung verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke grundsätzlich unmittelbar (§ 57 AO). Sie kann sich hierbei einer Hilfsperson bedienen, deren Wirken der Stiftung selbst zuzurechnen ist (s. Fn 4).

Sofern die Stiftung gem. § 58 Nr. 1 AO Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen will, ist § 2 Abs. 2 der Satzung wie folgt zu fassen:

"(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für den / die / das

.....

(Bezeichnung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) zur Verwirklichung seiner / ihrer steuerbegünstigten Zwecke oder für / den / die / das

.....

(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts)

zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken."

oder

"(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur

.....

(Bezeichnung des steuerbegünstigten Zwecks)

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts."

Bei Satzungszwecken, die geeignet sind, auch die dem Stifterunternehmen nahestehenden Personen zu fördern (z. B. Studien- oder Berufsausbildung), ist zur Sicherstellung der Förderung der Allgemeinheit folgende Satzungsbestimmung aufzunehmen:

"Die Leistungen müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern des Stifterunternehmens oder deren Angehörigen zugewendet werden."

Formulierungsempfehlung: "...zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung."

² Erforderlich, wenn Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen (s. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).

³ Die Satzungszwecke (§ 2 Abs. 2) und die Art ihrer Verwirklichung (§ 2 Abs. 3) müssen in der Satzung so konkret umschrieben werden, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung gegeben sind (s. § 60 Abs. 1 AO).

⁴ Falls die Stiftung den Satzungszweck ganz oder teilweise durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen lassen will, ist § 2 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

[&]quot;Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt."

⁵ Zur Ausnahme von diesem Verbot s. § 58 Nr. 5 AO:

[&]quot;Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren."

⁶ Kleinere Stiftungen haben in der Regel als einziges Organ den Vorstand. Zusätzlich kann ein Gremium in der Satzung verankert werden, das keine Entscheidungsbefugnisse hat und damit nicht zu den Stiftungsorganen gehört, diese aber berät (z.B. Beirat).

⁷ Kooptation = Zuwahl von Mitgliedern durch die übrigen Mitglieder

⁹ Zur Angabe eines bestimmten steuerbegünstigten Zwecks reicht es aus, dass das Vermögen im Sinne des Satzungszweckes der Stiftung verwendet werden soll.

¹¹ Bei kirchlichen Stiftungen ist neben der staatlichen Stiftungsbehörde die aufsichtführende Kirchenbehörde (das Landeskirchenamt der evangelischen Kirche im Rheinland oder das Generalvikariat des Erzbistums Köln bzw. des Bistums Aachen) zu nennen.

4. Muster eines Stiftungsgeschäfts zur Errichtung einer Bürgerstiftung

Alle Stifter einer Stiftung müssen das Stiftungsgeschäft unterschreiben. Bei der Gründung einer Bürgerstiftung kann es sinnvoll sein, dass die Stiftungswilligen im Laufe einer sich länger hinziehenden Gründungsphase oder z.B. auf einer Gründungsversammlung zunächst verbindliche Verpflichtungserklärungen (s. Muster Nr. 5) abgeben und Stiftungsgeschäft und Satzung erst erstellt und unterschrieben werden, wenn die Gründung "perfekt" ist.

Bürgerstiftung
(Name)
Wir errichten hiermit unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (SGV.NRW. 40)
die " Bürgerstiftung"
mit Sitz in
als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und geben der Stiftung die anliegende Satzung, die Bestandteil des Stiftungsgeschäfts ist.
Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen.
Zweck der Stiftung ist die Förderung von
,
Als Anfangsvermögen sichern wir der Stiftung EUR
(in Worten:Euro) in bar zu, und zwar in der Weise,
dass wir jeweils die im folgenden einzeln aufgeführten Beträge entrichten:

Name	Vertreten durch und/oder Adresse	Betrag in Euro
Darüber hinaus übertrage(n) ich/wi	r ihr das Eigentum an	
Die Stiftung erhält einen Vorstand	und einen Stiftungsrat nach Maßg	abe der anliegen-
den Satzung.	and emen emangeral naon wasg	abe der armegen
Zu den Mitgliedern des ersten Vors	tands bestimmen wir:	
1	(Vorname,	Name, Anschrift)
2		
3		
Zu den Mitgliedern des ersten Stiftu	ungsrats bestimmen wir:	
1	(Vorname,	Name, Anschrift)
2		
3		

4.

5.

Wir bevollmächtigen Frau/Herrnder Stiftung bei der zuständigen Behörde zu den oben genannten Mitgliedern von Vorstan im Anerkennungsverfahren notwendig wird.	stellen und die Satzung in Absprache mit
(Ort), den	
(Stifter/in)	(Stifter/in)

5. Muster einer Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
PLZ/Ort:	
Straße:	
Ich erkläre hiermit unwiderruflich,	
als Mitstifter/in die Bürgerstiftung	mit Sitz
inzu erri	ichten und einen Geldbetrag in Höhe von
Euro	
(in Worten:	Euro)
zum Anfangsvermögen zu stiften.	
An diese Verpflichtung bin ich bis zum Stiftung bis dahin nicht errichtet ist, ist diese	_
Den zugesicherten Betrag werde ich unverzüglich (spätestens nach 2 Wochen) einzahlen.	
Ort, Datum	Unterschrift

6. Muster einer Stiftungssatzung einer Bürgerstiftung

Das Muster ist als Arbeitshilfe für Stifter gedacht und nicht verbindlich, soweit es über die Mustersatzung zu § 60 AO (s. Inhaltsverzeichnis) hinausgeht. Im Einzelfall kann es den Wünschen der Stifter und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angepasst oder weiter ausgestaltet werden. Bestimmte stiftungs- und steuerrechtliche Vorgaben sind jedoch zu beachten.

Satzung der Bürgerstiftung
Präambel In einer kurzen Präambel können die Stifter den Anlass und die Motive für die
Errichtung der Stiftung beschreiben. Diese Formulierungen können für die spätere Auslegung des Stifterwillens eine wertvolle Hilfe darstellen.
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung".
(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in
§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung (1) Die Stiftung (Name der Stiftung) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke ¹ im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) ² .
(2) Zwecke ³ der Bürgerstiftung sind
(z.B. die Förderung und Entwicklung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports oder die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

(3) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch ... (z.B. Durchführung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen; Förderung von Forschungsvorhaben; Unterhaltung oder Förderung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle; Pflege von Kunstsammlungen; Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges; Errichtung von Naturschutzgebieten; Unterhaltung oder Förderung eines Kindergartens, eines Kinder- und Jugendheimes, eines Altenheimes oder eines Erholungs-

heimes; Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms; Förderung sportlicher Übungen und Leistungen; Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen; Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.1 AO, welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen)

- (4) Die Zwecke können sowohl durch eigene Projekte der Stiftung als auch durch die Förderung fremder Projekte und Einrichtungen verwirklicht werden.
- (5) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen unter Abs. 2 vereinbar sind.
- (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt/Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung gehören.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausstattung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei/fünf ¹ Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen unbegrenzt erhöht werden. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber oder die Zuwendungsgeberin ausdrücklich hierfür bestimmt hat und die einen Betrag von EUR (z.B. 100) nicht unterschreiten. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies auch ohne spezielle Bestimmung. Zustiftungen sind auch in der Form von Sachwerten möglich, sofern sie der Verwirklichung des Stiftungszweckes förderlich sind. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Über die Annahme von Zuwendungen in Form von Sachwerten entscheidet der Vorstand.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag können der Zustifter oder die Zustifterin einen konkreten Verwendungszweck (Projekt, Maßnahme) gemäß § 2 Abs. 2 für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Sie können mit ihren Namen (Namensfonds) verbunden werden.
- (3) Die Verwendung von Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 Abs. 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher bestimmt, so ist der Vorstand berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne des § 2 Abs. 2 zu verwenden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 7 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 8 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
- der Vorstand
- der Stiftungsrat
- die Stifterversammlung.

Gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist unzulässig.

- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
- (4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten⁴. Der Vorstand legt in diesem Fall in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (5) Vorstand und Stiftungsrat können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus .. Person(en)/mindestens und höchstens ... Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter und Stifterinnen im Stiftungsgeschäft bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden durch den Vorstand aus seiner Mitte / ebenfalls vom Stiftungsrat ¹ gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt Jahre. Wiederwahl ist zulässig. [evtl.: Niemand kann dem Vorstand länger als Jahre angehören.] Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt. Vor dem Ende der Amtszeit des Vorstandes hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Vorstandes zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Vorstandsarbeit oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres

Mitglied gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.

§ 10 Aufgaben und Rechte des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Stiftung. Er hat im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Festlegung der konkreten Ziele und die Aufstellung eines Konzeptes für die Projektarbeit,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Spenden,
- d) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- e) die Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes,
- f) die Unterrichtung der Stifterversammlung.

Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie alle anderen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung.

- (2) Der Vorstand trifft die Personalentscheidungen hinsichtlich der hauptamtlich Beschäftigten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen der Stiftung und die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie kein Entgelt seitens der Stiftung für ihre Tätigkeit. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 11 Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens und höchstens Personen⁵. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter und Stifterinnen mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Er besteht aus Personen. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder werden von der Stifterversammlung gewählt. Besteht noch keine Stifterversammlung

oder ist die Mindestzahl ihrer Mitglieder unterschritten, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation selbst. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.

- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat dieser rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Die Wahl hat rechtzeitig vor Beendigung der Amtszeit zu erfolgen. Erfolgt sie nicht, bleiben die Stiftungsratsmitglieder bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand.
- (4) Ein Stiftungsratsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen abberufen werden.

§ 12 Aufgaben und Rechte des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (2) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere:
- a) die Berufung und Abberufung des Vorstandes,
- b) die Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in,6
- c) die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- d) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) begründet werden,
- e) sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
 - die Festlegung der Förderkriterien für stiftungsfremde Projekte,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 13 Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand und der Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 17 der Satzung, soweit sich Satzungsänderungen auf den Stiftungszweck oder die Organisation wesentlich auswirken, und nach § 18 der Satzung. Den Mitgliedern ist eine Beschlussvorlage zu übermitteln, über die von diesen dann schriftlich abgestimmt wird, wobei die Schriftform auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt gilt.

§ 14 Die Stifterversammlung

- (1) Die Stifterversammlung besteht aus denjenigen Stiftern, die einen Mindestbetrag von EUR (z.B. 1000) gestiftet oder zugestiftet haben. Die Höhe des Mindestbetrages kann vom Stiftungsrat mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Die Stifterversammlung hat mindestens (z.B. 10) Mitglieder und tritt zum ersten Mal zusammen, sobald die Mindestzahl von Stifterinnen und Stiftern erreicht ist.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung ist freiwillig. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit, kann aber jederzeit durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates beendet werden. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (3) Juristische Personen können der Stifterversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in die Stifterversammlung bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (4) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifterversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 2 sinngemäß.
- (5) Die Stifterversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei fortgesetzter Unerreichbarkeit oder grobem Verstoß gegen Sinn und Zweck der Satzung, mit einer Mehrheit von ¾ ihrer satzungsmäßigen Mitglieder abberufen.
- (6) Die Stifterversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von drei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen (Jahresversammlung).
- (7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Stifterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

§ 15 Aufgaben und Rechte der Stifterversammlung

(1) Die Stifterversammlung wird vom Vorstand über den Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht des Vorjahres in Kenntnis gesetzt. Sie wird über das Stiftungsprogramm und die aktuellen Projekte vom Vorstand informiert.

- (2) Die Stifterversammlung beschließt über die Wahl und die Abberufung des Stiftungsrates.
- (3) Der Beschlussfassung durch die Stifterversammlung unterliegen ferner alle der Stifterversammlung in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie alle Angelegenheiten, die der Stifterversammlung vom Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 16 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten. Die Besetzung dieser Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der bestehenden Zwecke ist allerdings nur zulässig, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Stiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Ein zusätzlicher Zweck darf nur dann in die Satzung aufgenommen werden, wenn eine Zustiftung erfolgt, mittels derer Erträge dieser erfüllt werden kann.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen eines gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und Stiftungsrat mit einer Mehrheit von je 2/3 der Stimmberechtigten.
- (3) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 18 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

(1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von je 3/4 ihrer Mitglieder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 17 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Beschlüsse nach Satz 1 treten erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

§ 19 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen⁷. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 20 Stiftungsbehörde

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht durch die Stiftungsbehörde nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Erforderlich, wenn Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen (s. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).

³ Die Satzungszwecke (§ 2 Abs. 2) und die Art ihrer Verwirklichung (§ 2 Abs. 3) müssen in der Satzung so konkret umschrieben werden, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung gegeben sind (s. § 60 Abs. 1 AO).

⁴ Siehe § 86 i.V. mit § 30 BGB. Die Einsetzung eines Geschäftsführers ist lediglich bei umfangreichen laufenden Verwaltungsgeschäften angezeigt.

⁵ Es kann auch bestimmt werden, dass bestimmte Funktions- oder Amtsträger oder von bestimmten Institutionen benannte Vertreter Mitglieder des Stiftungsrates sein sollen.

⁶ Falls die Wahl nicht durch den Vorstand aus seiner Mitte erfolgt, vgl. die Alternativen in § 9 Abs.

⁷ Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 137 AO für alle Stiftungen mit steuerbegünstigten Zwecken.

7. Muster einer Jahresrechnung

Name der Stiftung:

Jahresrechnung Rechnungsjahr 20....

I. Stiftungsvermögen

Die Stiftung verfügt über folgendes Vermögen ("Aktiva"):EUR Sachanlagen Wertpapiere und andere FinanzanlagenEUR Sparguthaben und FestgelderEUR Girokonto und KassenbestandEUR offene ForderungenEUR sonstiges Vermögen (ggf. erläutern)EUR Gesamtbetrag des StiftungsvermögensEUR Zum Vergleich: Stiftungsvermögen am 31.12. des VorjahresEUR Dem Stiftungsvermögen stehen Verbindlichkeiten und Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber in Höhe von:EUR Das Eigenkapital (= Gesamtbetrag des Stiftungsvermögens abzüglich Verbindlichkeiten und Rückstellungen) wird wie folgt aufgeteilt: Anfangsvermögen der Stiftung bei AnerkennungEUR + Gesamtbetrag aller Zustiftungen in den VermögensstockEUR = nominal zu erhaltendes StiftungsvermögenEUR Ergebnisse aus Vermögensumschichtung¹EUR freie Rücklage gem. § 58 Nr. 7 a) der Abgabenordnung²...EUR Rücklage gem. § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung³EUR sonstige Rücklagen (z.B. gem. § 58 Nr. 12 AO)EUREUR Vortrag der zeitnah zu verwendenden Mittel

¹ Kursgewinne und Kursverluste, die beim Verkauf von Wertpapieren realisiert worden sind, sowie Abschreibungen und Zuschreibungen auf Wertpapiere infolge von Kursveränderungen

² Pro Jahr höchstens ein Drittel des Überschusses aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (insbesondere Spenden)

Mittel, die erforderlich sind, um bestimmte satzungsmäßige Zwecke nachhaltig erfüllen zu können ("Projektrücklage")

II. Einnahmen und Verwendung

Erträge aus Stiftungsvermögen	Im laufenden Jahr	Vorjahr
Kapitalerträge	EUR	EUR
+ Vermietung/Verpachtung	EUR	EUR
+ sonstige Erträge	EUR	EUR
Summe	=EUR	=EUR
- Aufwand für Vermögens- verwaltung	EUR	EUR
Vermögenserträge	=EUR	=EUR
+ Spenden	+EUR	+EUR
Brutto-Einnahmen	<u>=EUR</u>	=EUR
Verwaltungsaufwand		
Bürokosten etc.	EUR	EUR
+ Personalkosten	+EUR	+EUR
+ sonstige Kosten:		
	+EUR	+EUR
	+EUR	+EUR
Summe Verwaltungsaufwand	<u>=</u> EUR	=EUR

Brutto-Einnahmen	EUR	EUR
- Verwaltungsaufwand	EUR	EUR
= Netto-Einnahmen	=EUR	=EUR
+ Mittelvortrag aus Vorjahr	+EUR	+EUR
= verfügbare Mittel	= EUR	=EUR
- Summe Verwendung für Stiftungszwecke (s.u.)	EUR	EUR
= Rest	= EUR	=EUR
- Zuführung zu den Rücklagen	EUR	EUR
+ Entnahme aus den Rücklagen	+EUR	+EUR
= Mittelvortrag nächstes Jahr	=EUR	=EUR
Verwendung für Stiftungszwed 1. Zuwendung an	cke laut Satzung:	
	cke laut Satzung:	EUR
1. Zuwendung an		EUR
Zuwendung an Zuwendung an Zuwendung an		
Zuwendung an Zuwendung an Zuwendung an		EUR
1. Zuwendung an 2. Zuwendung an 3. Zuwendung an		EUR

Gesetzliche Grundlagen

 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15.02.2005 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2010)

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

§ 2 Anerkennungsverfahren

Zur Entstehung einer Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist deren Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 und 2 BGB erforderlich.

§ 3 Statusklärung in Zweifelsfällen

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt, oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, so entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

2. Abschnitt Verwaltung der Stiftung

§ 4 Grundsätze

- (1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Stiftungssatzung oder hilfsweise des mutmaßlichen Willens der Stifterin oder des Stifters erfordert.
- (2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Wille der Stifterin oder des Stifters auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

§ 5 Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung

(1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

- (2) Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane
- wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist,
- 2. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.

Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluss und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen ist die neue Stiftung anerkannt.

3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 6 Grundsätze

- (1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen (§ 13 Abs.2) jedoch nur nach Maßgabe des § 14.
- (2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Willen der Stifterin oder des Stifters beachten und die Tätigkeit der Stiftung im Einklang mit Recht und Gesetz steht.
- (3) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung nicht gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

§ 7 Unterrichtung und Prüfung

- (1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.
- (2) Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, die Übernahme von Bürgschaften und diesen ähnliche Rechtsgeschäfte sind der Stiftungsbehörde vier Wochen vor Abschluss des Rechtsgeschäftes schriftlich anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme zusammen mit vorhandenen Belastungen insgesamt dreißig vom Hundert des Stiftungsvermögens übersteigt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales kann weitere Ausnahmen von der Anzeigeverpflichtung zulassen.

- (3) Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

§ 8 Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

- (1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.
- (3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.
- (2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.
- (3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den §§ 7, 8 und 9 Abs.1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 10 Zweckänderung, Aufhebung

Eine Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde ist nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 87 BGB zulässig.

§ 11 Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Dies gilt nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

4. Abschnitt Auskunft zu Stiftungen

§ 12 Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

- (1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis erfasst, welches nur über das Internet zugänglich ist.
- (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen
- 1. der Name der Stiftung,
- 2. der Sitz der Stiftung,
- die Zwecke der Stiftung,
- 4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
- 5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
- 6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung,
- 7. die zuständige Stiftungsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 bis 5 sind der zuständigen Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.
- (4) Die Stiftungsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.
- (5) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.

5. Abschnitt Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen

§ 13 Begriffsbestimmung

- (1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die
- von einer Kirche oder der einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder

- nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.
- (2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind bürgerlich-rechtliche Stiftungen, die
- a) von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet sind und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder
- b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlichrechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (3) Für die Statusklärung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.
- (4) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis (§ 12) erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung und der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (5) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts finden auf sie keine Anwendung. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Maßnahmen nach § 87 BGB ergehen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. Die hierzu erlassenen Bestimmungen in kirchlichen Stiftungsordnungen werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.
- (6) Über eine Satzungsänderung gemäß § 5 Abs. 1 ist die zuständige kirchliche Behörde zu unterrichten. Eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

6. Abschnitt Zuständigkeiten

§ 15 Zuständige Behörden

- (1) Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.
- (2) Stiftungsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Diesen obliegt auch die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses und die Ausstellung der Vertretungsbescheinigungen (§ 12). Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.
- (3) Die Anerkennung einer Stiftung, an der der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Bundes- bzw. Landesregierung oder oberster Bundes- bzw. Landesbehörden unterliegt, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt werden soll, ist dem Ministerium für Inneres und Kommunales vorbehalten. Entsprechendes gilt für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 5 Abs.2 Satz 3, § 7 Abs. 3 und §§ 8 bis 11 in Bezug auf Stiftungen, an denen eine dieser Körperschaften oder Anstalten als Stifterin oder Zustifterin beteiligt ist. Das Ministerium für Inneres und Kommunales kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen. Es ist ermächtigt, Befugnisse nach Satz 1 oder 2 den Stiftungsbehörden durch Rechtsverordnung zu übertragen.
- (4) Anträge auf Anerkennung, Genehmigung sowie Anzeigen können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (5) Über den Antrag auf Anerkennung bzw. Genehmigung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Behörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

2. Bürgerliches Gesetzbuch (Auszug)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

(Stand: 01.09.2012)

§ 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

- (1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.
- (2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.
- (3) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

§ 81 Stiftungsgeschäft

- (1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über
- 1. den Namen der Stiftung,
- 2. den Sitz der Stiftung,
- 3. den Zweck der Stiftung,
- 4. das Vermögen der Stiftung,
- die Bildung des Vorstands der Stiftung.

Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen des Satzes 3 nicht und ist der Stifter verstorben, findet § 83 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(2) Bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat.

§ 82 Übertragungspflicht des Stifters

Wird die Stiftung als rechtsfähig anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 83 Stiftung von Todes wegen

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlassgericht dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung mitzuteilen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker beantragt wird. Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.

§ 84 Anerkennung nach Tod des Stifters

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

§ 85 Stiftungsverfassung

Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ 86 Anwendung des Vereinsrechts

Die Vorschriften der §§ 26 und § 27 Abs. 3 und der §§ 28 bis 31a und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 26 Abs. 2 Satz 1, des § 27 Abs. 3 und des § 28 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 Satz 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ 87 Zweckänderung; Aufhebung

- (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.
- (2) Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.
- (3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

§ 88 Vermögensanfall

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

§ 26 Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

§ 28 Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 30 Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 31a BGB Haftung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 42 Insolvenz

- (1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 46 Anfall an den Fiskus

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47 Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 48 Liquidatoren

- (1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.
- (2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.
- (3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nicht ein anders bestimmt ist.

§ 50 Bekanntmachung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.
- (2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 51 Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50, 51 und 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

3. Abgabenordnung (Auszug)

Abgabenordnung (AO 1977)

(Stand: 01.09.2012)

§ 51 Allgemeines

- (1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.
- (2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.
- (3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
- 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- 2. die Förderung der Religion;
- 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;

- 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
- 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- 9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- 10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegsund Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- 11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- 12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- 13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- 14. die Förderung des Tierschutzes;
- 15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- 16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- 17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- 18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- 19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- 20. die Förderung der Kriminalprävention;
- 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- 22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
- 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind:
- 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

- 1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
- 2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
- b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären, oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

§ 54 Kirchliche Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.
- (2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religions-unterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- 1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- 2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
- 5. Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
- (3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 Unmittelbarkeit

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

- 1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
- 2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
- 3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
- 4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke überlässt,
- 5. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
- 6. eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- 7. a) eine Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführt,
- b) eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammelt oder im Jahr des Zuflusses verwendet; diese Beträge sind auf die nach Buchstabe a in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen,
- 8. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
- 9. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
- 10. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
- 11. eine Körperschaft folgende Mittel ihrem Vermögen zuführt:
- a) Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat,

- b) Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind,
- c) Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,
- d) Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören,
- 12. eine Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14) ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführt.

§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60 Anforderungen an die Satzung

- (1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.
- (2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung

- (1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.
- (2) weggefallen -
- (3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

- (1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.
- (2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.
- (3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (4) Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne daß die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorliegen, kann das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- (1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.
- (2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.
- (3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.
- (4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.
- (5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.
- (6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 vom Hundert der Einnahmen zugrunde gelegt werden:

- 1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
- 2. Totalisatorbetriebe,
- 3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

§ 65 Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn 1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,

- 2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
- 3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 68 Einzelne Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind auch:

- 1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),
- b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
- 2. a) landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,
- b) andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien,

wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 vom Hundert der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,

- 3. a) Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,
- b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und

- c) Integrationsprojekte im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 vom Hundert der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind,
- 4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Blindenfürsorge und zur Durchführung der Fürsorge für Körperbehinderte unterhalten werden,
- 5. Einrichtungen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe,
- 6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,
- 7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,
- 8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren,
- 9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

4. Anlage 1 (zu § 60 AO) Mustersatzung...

...für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der – Die –....(Körperschaft) mit Sitz inverfolgt ausschließlich und unmittelbargemeinnützige-mildtätige-kirchliche-Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch(z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1.

an – den – die – das –(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2.

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für.......Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen......bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in).

Weitere Hinweise

Bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 2:

"Der – die – daserhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als – seine – ihre – eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner – ihrer – geleisteten Sacheinlagen zurück. " Bei Stiftungen ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

Bei Kapitalgesellschaften sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

1.

§ 3 Abs. 1 Satz 2:

"Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten."

2.

§ 3 Abs. 2:

"Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück."

3.

§ 5:

"Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ...".

§ 3 Abs. 2 und in § 5 der Satzteil "soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt" sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.

5. Einkommensteuergesetz (Auszug)

Einkommensteuergesetz (EStG) (Stand: 01.09.2012)

Vergleichbare Regelungen finden sich in § 9 Körperschaftsteuergesetz und § 9 Nr. 5 Gewerbesteuergesetz (hier nicht abgedruckt)

§ 10b Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu
- 1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
- 2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

- an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
- 2. an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
- 3. an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

geleistet werden. Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Amtshilfe ist....Beitreibung ist....Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Nummer 1 nur im Ausland verwirklicht, ist für den Sonderausgabenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge

nach Satz 8 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

- 1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
- 2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- 3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
- 4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern. Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Abs. 3 und 4, § 10c und § 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. ⁵§ 10d Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in den Vermögensstock einer Stiftung, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 6 erfüllt, können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.

Kontaktpersonen bei der Bezirksregierung Köln

Herr Bernsdorf Tel. 0221/147-3358

eMail: <u>guenter.bernsdorf@brk.nrw.de</u>

Frau Gersdorf Tel. 0221/147-4340

eMail: birgit.gersdorf@brk.nrw.de

Frau Reimann-Bender Tel. 0221/147-3354

eMail: marion.reimann@brk.nrw.de

Frau Kostasch Tel. 0221/147-3353

eMail: gaby.kostasch@brk.nrw.de

Adresse: Bezirksregierung Köln

Dezernat 21

Zeughausstraße 2 - 10

50667 Köln

Postanschrift: Postfach

50606 Köln

Fax: 0221/147-2305

Internet: <u>www.brk.nrw.de</u>

Weitere Behörden

In **allen steuerlichen Fragen**, insbesondere zum Gemeinnützigkeitsrecht, berät Sie gerne die zuständige Oberfinanzdirektion:

Oberfinanzdirektion Rheinland

Referat St 155 (Frau Wenger)

Riehler Platz 2 50668 Köln

Tel. 0221/9778-2661 Fax 0800 100 92 67 55 11

eMail: mirella.wenger@fv.nrw.de

www.oberfinanzdirektion-rheinland.de

Wollen Sie eine kirchliche Stiftung gründen, ist die Zustimmung der jeweiligen kirchlichen Aufsichtsbehörde erforderlich.

Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

z.Hd. von Frau Zugbach de Sugg Postfach 32 03 39 40403 Düsseldorf Tel. 0211/45 62 – 0

Fax: 0211/45 62 - 490 eMail: <u>lka@ekir-lka.de</u> <u>www.ekir.de</u>

Erzbistum Köln Generalvikariat

Hauptabteilung Recht z.Hd. Herrn Wellenstein Marzellenstraße 32 50606 Köln

Tel. 0221/ 1642 0 Fax: 0221/ 1642 1700

eMail: info@erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de/

Bischöfliches Generalvikariat

Klosterplatz 7 z.Hd. Herrn Dykmans 52062 Aachen Tel. 0241 / 452-0

Fax 0241 / 452-496

eMail: <u>bistum-aachen@bistum-aachen.de</u> www.kirche-im-bistum-aachen.de

Adressen und Links zum Thema Stiftungen

Stifterberatung

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW

Informationen und Hinweise zur Stiftungsgründung.

www.stiftungen.nrw.de

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen

vertritt die Interessen der Stiftungen in Deutschland. Die Website bietet Informationen für Stiftungswillige und Stiftungen und enthält Hinweise auf Publikationen und aktuelle Termine.

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Haus Deutscher Stiftungen Mauerstraße 93 10117 Berlin Tel. 030/897947-0

Fax: 030/897947-81

eMail: post@stiftungen.org www.stiftungen.org

Die Bertelsmann Stiftung

bietet mit ihrem Ratgeber Stiftern und Stiftungsgründern praktische Tipps. Auf ihrer Website finden Sie weitere Hinweise zu Dienstleistern im Stiftungswesen.

www.ratgeber-stiften.de

Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

bietet seine Dienstleistungen in der Beratung bei der Stiftungserrichtung und der Betreuung von Stiftungen an. Hier werden auch zahlreiche unselbständige Stiftungen verwaltet.

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

Barkhovenallee 1 45239 Essen Tel. 0202/8401-0

Fax: 0202/8401-301

eMail: <u>mail@stifterverband.de</u> www.stifterverband.info

Bürgerstiftungen

Bürgerstiftungen

Eine Kooperation der Initiative Bürgerstiftungen mit dem Bereich Stiftungsentwicklungen der Bertelsmann Stiftung. Eine empfehlenswerte Website für die Gründung und die Arbeit einer Bürgerstiftung mit Mustern, Checklisten und vielen Downloads.

www.buergerstiftungen.de

Die Initiative Bürgerstiftungen

arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Bürgerstiftungen im Bundesverband Deutscher Stiftungen. Sie unterstützt oder begleitet Bürgerstiftungen in ihrer Entstehungsphase. Ebenfalls eine empfehlenswerte Website mit zahlreichen Unterlagen zum Herunterladen, außerdem Hinweise zum Gütesiegel für Bürgerstiftungen.

www.die-deutschen-buergerstiftungen.de/

Aktive Bürgerschaft

Eine Initiative für Bürgerengagement der Volksbanken und Raiffeisenbanken mit einem Info-Portal für Bürgerstiftungen und Gründungsinitiativen.

www.buergerstiftungen.info/

Übersichten über Stiftungen

Stiftungsverzeichnis NRW

Das über das Internet zugängliche Stiftungsverzeichnis des Landes NRW enthält Name, Anschrift, Zweck und vertretungsberechtigte Personen aller selbständigen Stiftungen.

www.mik.nrw.de/stiftungsverzeichnis-fuer-das-land-nrw/stiftungen-suchen.html

Index Deutscher Stiftungen

Ein Stiftungsverzeichnis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen mit vielen Detailangaben zu einzelnen Stiftungen in ganz Deutschland.

www.stiftungsindex.de

Statistik

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen veröffentlicht aktuelle Statistiken zur deutschen Stiftungslandschaft auf seiner Webseite

www.stiftungsstatistik.de/

Weitere Informationen

Stiften in Nordrhein-Westfalen

Leitfaden des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW

- Referat 13 – Haroldstraße 5 40190 Düsseldorf Tel. 0211/871-01

Fax: 0211/871-3355

eMail: stiftungen@mik.nrw.de

Der Leitfaden des MIK kann hier heruntergeladen werden:

www.mik.nrw.de/fileadmin/user upload/editors/import/bue/doks/stiftleitfaden.pdf

Vereine und Steuern

Die Broschüre des Finanzministeriums NRW enthält Einzelheiten zum Gemeinnützigkeitsrecht auch für Stiftungen.

Finanzministerium des Landes NRW Referat für Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit Jägerhofstraße 6 40479 Düsseldorf Tel. 0211/4972-0

Fax: 0211/4972-2300

eMail: poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Die Broschüre kann hier heruntergeladen werden:

www.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/download/66/vereine steuern 0 7 internet.pdf

Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln Telefon 0221/147-0 Fax 0221/147-3185 eMail poststelle@brk.nrw.de www.brk.nrw.de

